J. publ. G.
636
p

J. publ. g.
636 p

<36625431590017

<36625431590017

Bayer. Staatsbibliothek

# Cölner Reichsabschied

von 1512

oder

Kaisers Maximilian des Ersten

## Ordnung der Notarien

Nach dem Gerstlacherschen Texte.

mit einer

historischen und juristischen

Einleitung und erläuternden Anmerkungen

versehen

von

Johann Martin Stark,

der Rechte Doktorn zu Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main,

bei Philipp Heinrich Guilhauman.

1799.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Meinem verehrten Oheim

Herrn

# Johann Georg Schlosser

der Reichsstadt Frankfurt Syndikus.

hochachtungsvoll gewidmet.

# Vorrede.

Ich wage es, dem Publikum die Ausführung einer Idee vorzulegen, mit welcher ich schon seit mehrern Jahren umgehe, und halte es für Pflicht, von meinem Plane, der Art der Bearbeitung und meiner Hauptabsicht Rechenschaft abzulegen, welches zur richtigen Beurtheilung gegenwärtiger Schrift nicht wenig beitragen wird.

Schon während meiner akademischen Jahre habe ich nämlich oft die Bemerkung gemacht, daß dem Civilisten selbst bei dem angelegensten Studium ausländischer Rechtsquellen immer viele Lücken übrig bleiben, die er nur durch Hülfe einheimischer Quellen ausfüllen kann. Freilich sind diese Quellen für den Civilisten weniger reichhaltig und werden eben daher oft ganz übersehen. Der größere Theil der deutschen Reichsgesetze interessirt den Publicisten mehr, als den Civilisten, und da nun noch der Umstand hinzu kommt, daß ihre Sammlung voluminös und eben deswegen sehr kostbar ist, so sind sie oft in den Bibliotheken der Praktiker nicht einmal anzutreffen.

Man ist daher schon längst auf den Gedanken gekommen, die wichtigern, der Civilisten interessirenden Reichsgesetze besonders herauszugeben, wovon der jüngste Reichsabschied u. a. ja selbst die häufige Ausgaben unserer Notariatsordnung Beispiele liefern. — Ich konnte diese Idee nicht anders als billigen, nur die Ausführung konnte mir in Hinsicht unsers Gesetzes nicht gefallen. Ich fand nemlich bei meinen Vorgängern theils die Ungereimtheit, daß sie diesen Reichsabschied nicht in sei=

ner Ursprache, sondern in der lateinischen Uebersetzung herausgaben, theils fand ich, daß ihre Anmerkungen das unseligste, überflüßigste Gewäsche und lächerliche Auskramung ihrer Gelehrsamkeit enthielten. Der eine erklärt jedes Wort im Kaiserlichen Titel; erzählt ad vocem *Maximilianus* wenn dieser Kaiser geboren worden, welches er bis auf die Minute angeben kann, erklärt die Worte *imperator*, *augustus &c.* mit vielem Aufwande von Gelehrsamkeit, welche sich bis auf biblische Belesenheit erstreckt. Ein anderer bringt in seine Anmerkungen eine ganze Theorie des Rechts und citirt Schriftsteller, die man kaum dem Namen nach kennt u. s. w.

Diese und ähnliche Bemerkungen veranlaßten mich nun schon lange, auf Veranstaltung einer neuen Ausgabe unsers R. A. zu denken, wobei ich mir jedoch einen andern Plan bildete, als meine Vorgänger. Ich hielt es nämlich für zweckmäßiger, das historische und die allgemeinen juristischen Bemerkungen in Form einer Einleitung vorauszuschicken, wodurch mir zugleich eine bessere Uebersicht des Ganzen bewirkt werden zu können schien. Hierauf folgt der Text selbst nach Gerstlachern, unter welchem die Varianten und erklärende Anmerkungen, jede besonders, befindlich sind, und endlich ein möglichst vollständiges Register. — Doch über alles dies muß ich mich näher erklären.

Ich halte es für Pflicht, mich über den Gebrauch zu erklären, den ich von dem vortreflichen Gerstlacherschen Apparate gemacht habe, um ja nicht in den einem Gelehrten so äusserst schimpflichen Verdacht eines Plagiars zu fallen. Da ich es nemlich immer für Pflicht

eines Schriftstellers hielt, so viel möglich alles zu benützen, was seine Vorgänger geleistet haben, und in Gerstlachers Handbuch der T. Reichsgesetze einen schönen Apparat von Anmerkungen, so wie auch das historische in seinem corpus juris germanici gut auseinandergesetzt fand, so war nichts natürlicher, als daß ich von allem diesem den vollesten Gebrauch machte. Mit Vergnügen gestehe ich daher, daß der größte Theil der historischen Einleitung blos aus Gerstlachern geflossen ist. Nur mußte ich ihm natürlich bei der Verschiedenheit unserer Zwecke einen andern Zuschnitt geben.

Soviel nun den juristischen Theil der Einleitung und die Anmerkungen betrift, so habe ich diese theils aus Gerstlachern, theils aus andern Schriftstellern genommen, theils selbst hinzugesetzt, überall aber meine Quellen angeführt, damit niemand gestohlenes Gut von mir zu vindiciren hätte.

Hier blieb mir aber freilich das meiste zu thun übrig. Ich fand zwar bei Gerstlachern auch hier einen ziemlich reichen Apparat, und viele gute Nachweisungen. Aber vollständig genug schien er mir doch nicht. Hier und da fand ich manche schwere Stelle mit Stillschweigen übergangen, hier und da manches nur berührt aber nicht hinlänglich ausgeführt. In den Nachweisungen fand ich hier und da Druckfehler, welche ich alle berichtigen mußte. Kurz schon aus der blosen Vergleichung der Seitenzahl ergiebt sich, daß ich hier am wenigsten fand.

Soviel übrigens die verschiedenen Lesearten betrift, so muß ich mich wegen deren Beifügung noch besonders rechtfertigen. Ich nahm sie aus Senkenbergs

Samml. der R. A. nahm aber nicht alle auf, weil einige so unwichtig waren, daß sie gar keine Autorität der Exemplare für sich hatten. Daß ich aber Lesearten darin aufnahm, welche das Gepräge der Unächtheit auf der Stirne tragen, wird mir jeder leicht verzeihen, der bedenkt, daß ich um etwas nur einigermaßen vollständiges zu liefern, alles aufnehmen mußte, was nur einige Autorität der Exemplare für sich hatte. Meine Absicht dabei war übrigens theils um dem Leser zwischen mehreren Lesearten die Wahl zu lassen, theils um meine Conjekturen zu begründen. — Uebrigens ist für diejenigen, welche sie nicht interessiren, dadurch gesorgt werden, daß sie besonders gedruckt sind und daher niemand aufhalten können. Daß sie zur Vertheurung des Werks nichts beitragen, beweißt ihre geringe Anzahl hinlänglich.

Ich glaube mich genug über mein Werk erklärt zu haben und setze nur noch hinzu, daß ich mich gerne bei dem geringen Verdienste, bescheide, dieses wichtige Reichsgesetz durch Besorgung einer neuen Ausgabe nur mehr in Cours gebracht zu haben.

Stifte ich übrigens durch meine Arbeit den gewünschten und beabsichteten Nutzen, so finde ich mich für meine nicht geringe Mühe reichlich belohnt. —

Geschrieben zu Frankfurt am Main
den 31. December 1798.

D. Johann Martin Stark.

# Einleitung.

Kenntnis der Geschichte und Veranlassung eines Gesetzes gehört gewis zu den wesentlichsten und unentbehrlichsten Hülfsmitteln seiner Auslegung. Der historische Standpunkt ist bei allen Wissenschaften, besonders aber bei der Rechtswisseuschaft, immer der richtige, oft der einzig mögliche, um gründliche Uebersicht des Ganzen zu erlangen; und tausende von Irrthümern werden blos dadurch veranlaßt, daß man diesen Standpunkt aus den Augen verliert. —

Natürlich mußte ich daher in dieser Ueberzeugung bei Veranstaltung einer neuen Ausgabe des Cölner N. A. von 1512. auf den Gedanken gerathen, eine kurze Geschichte dieses N. A. vorauszuschicken, womit die Geschichte des Amts der Notarien, als dessen Gegenstand, unzertrennlich verbunden ist.

Dies ist es also, was man von dem historischen Theile dieser Einleitung zu erwarten hat, worauf in dem juristischen einige allgemeine Bemer-

kungen von den Notarien überhaupt folgen werden, welche mir sachdienlich schienen und in den Anmerkungen nicht wohl beigebracht werden konnten. —

Schon in den ältesten Zeiten war das Amt der Notarien bekannt und üblich, und wurde für ein nöthiges und dem Staate nützliches Amt angesehen. — Um die Handlungen der Menschen und die daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten unter den Zeitgenossen zu bekräftigen, und um sie auf eine glaubwürdige Art auf die Nachwelt zu bringen, welches Mittel war wohl bei der Schwäche des menschlichen Gedächtnisses so geschickt und natürlich, als unter öffentlicher Autorität Personen zu bestellen, welche durch das ihnen ertheilte Amt eine Handlung beurkunden und ihr dadurch für Zeitgenossen und Nachwelt öffentlichen Glauben verschaffen konnten?

Sehr natürlich reicht daher das Amt der Notarien tief in die Geschichte.

Ohne bei der Geschichte dieses Amts bei den Römern zu verweilen, will ich, blos zur Verhütung unrichtiger Begriffe, nur einiges wenige davon erwähnen, sodann aber zur Geschichte dieses Amts bei den Teutschen übergehen, deren ausführlichere Darstellung unser Zweck erheischt.

Schon bei den Römern hatte man öffentliche Personen, welche mit unsern Notarien übereinkom-

men. Sie hiesen Tabelliones (1); weshalb denn auch in unserm N. A. §. 15. die Ausdrücke notarius und tabellio für gleichbedeutend angenommen werden. Diese tabelliones aber, welche mit unsern Notarien übereinkommen, dürfen nicht mit den notariis die Römer verwechselt werden. Denn diese waren insgemein Sklaven oder Freigelassene, welche blos ihren Herren in ihren Geschäften dadurch dienten, daß sie das, was gesagt oder verhandelt wurde, auf Befehl ihrer Herren in abgekürzter Schreibart aufzeichneten (notis excipiebant; daher ihr Name). (2)

Aus dem gesagten ergiebt sich nun von selbst, daß so oft die Gesetze einen tabellio verlangen, wir heutigestags zu dem Geschäfte einen Notar zuziehen. (3)

(1) Dieser Ausdruck kommt gewöhnlich in unsern Gesetzen vor; und er kommt von den tabulis her, worauf die Römer schrieben. Zuweilen kommt auch der Ausdruck *tabularius* vor. Nro. 73. c. 8.

(2) L. 40. pr. D. de test. mit. (XXIX. 1.) L. 26. C. de pignor. et hyp. (VIII. 14.) L. 3. pr. C. comm. de leg. (VI. 43.) L. 1. §. 5. C. de comm. servo manumisso. (VII. 7.) Ein solcher war Tiro bei Cicero, von dem die notæ Tironianæ ihren Namen haben.

(3) Lauterbach coll. Tit. de fide instr. (XXII. 4.) §. 25.

Mehr von diesem Amte bei den Römern zu sagen, halte ich hier für unzweckmäßig, und gehe daher sogleich zur Geschichte dieses Amts bei den Teutschen über.

Bei den Teutschen war das Amt der Notarien schon unter den Karolingischen Kaisern bekannt und üblich. Nicht nur am kaiserlichen Hofe hatte und brauchte man Notarien zur Verrichtung der Kanzlei- und anderer öffentlichen Glauben erfordernder Geschäfte; sondern, damit auch in den Provinzen alles hierin ordentlich zugehen möchte, gab Kaiser Karl der Große im Jahre 805 einen Befehl, vermöge dessen jeder Bischoff, 2c. einen Notar haben mußte. (4) die missi waren befugt, ja verbunden, überall dergleichen zu bestellen, und mußten deren Namen bei ihrer Rückkunft am Hofe anzeigen. (5) Sie mußten Rechtsverständige seyn und waren im eigentlichen Verstande Kanzleiverwandte. (6) Sie contrasignirten die öffentlichen Urkunden entweder als Kanzler oder statt deren. Mit Einem Wor-

(4) Mabillon de re dipl. L. 2. cap. 13. §. 2.

(5) Cap. Caroli M. de 803. capite 3. in Georgisch corp. jur. germ. antiq. p. 664.

(6) Sie hießen zuweilen *cancellarii*, wo dann der erste *archicancellarius* oder *summus cancellarius* hies. Bisweilen heißt auch blos der erste *cancellarius* oder *protonotarius*, *archinotarius*, *summus notarius*.

te, alle in und auser Gerichten und Kanzleien vorkommende, öffentlichen Glauben erfordernde Geschäfte giengen durch ihre Hände. Ihnen war öffentliche Treue und Glaube gleichsam allein anvertraut. (7)

In den Gerichten versahen sie die Stelle der Secretairs (8).

Die Bestellung der Notarien hieng natürlicher Weise von der höchsten Gewalt ab, und da diese vor Entstehung der Landeshoheit dem Kaiser allein durch ganz Teutschland zustand, so konnte auch der Kaiser allein Notarien creiren.

Nach Entstehung der Landeshoheit blieb es hierin so, und es gehört also noch heutigestags das Recht, Notarien zu creiren, zu den kaiserlichen Reservaten. — Daher heißt es denn in unserm R. A. §. 16. „In die Hände des obersten Fürsten von „des Gewalt er solch Amt empfangen hätt, und „creirt wäre." (9)

(7) Daher heißen sie offene, offenbare Schreiber.

(8) Daher denn noch heutigestags die Secretairs beim R. K. G. *notarii* heißen; wo auch die erste unter ihnen noch *protonotarii* genannt werden.

(9) Creirt also ein Reichsstand Notarien, so sind sie im Gegensatze der Kaiserlichen, welche *publici* h. blos notarii *privati*, und ihr Amt kann sich natürlich nicht weiter erstrecken, als die Grenzen des Reichsstands, der sie creirt hat. LAUTERBACH l. c. §. 33. ibiq. citt. In-

Der Kaiser verrichtet nun diese Bestellung entweder **unmittelbar** durch den Reichshofrath, oder **mittelbar** durch Pfalzgrafen oder Unterpfalzgrafen — d. h. solche, welche ihr Amt nicht unmittelbar vom Kaiser, sondern von Pfalzgrafen, welche das große Comitiv haben, erhalten haben. (10)

In der Folge aber, da sich die Landeshoheit mehr auszubilden anfieng, hielten es mehrere Reichsstände ihren Gerechtsamen nachtheilig, sich zu ihren Geschäften Personen zu bedienen, welche sie nicht selbst bestellt hätten; und da sie überhaupt ihre Gewalt zu erweitern suchten, fiengen sie an, alles was

dessen behauptet **Trützschler**. (Anw. zur vors. u. förml. Abfassung rechtlicher Auff. S. 43. §. 5. nota b.) daß es an solchen Beispielen fehle. S. jedoch note 13. in fine.

(10) Der dabei übliche ritus ist eine Art von Investitur. Der Candidat nemlich wird, nachdem er sich vorher durch ein vor Notar und Zeugen angestelltes Examen dazu qualificirt hat, von dem Hofpfalzgrafen durch Feder, Tinte, Papier und Schreibzeug, Ansteckung eines goldnen Rings und Aufsetzung eines Barets ohne Falten förmlich investirt. Beyer Volkmannus emendatus Thl. 1. Tit. 1. Kap. 9. Indessen ist, wie **Trützschler** l. c. S. 46. n. b. in fine. behauptet, dieser pedantische ritus nicht mehr überall im Gebrauch.

Daß übrigens auch verschiedene Akademieen das Recht haben, Notarien zu creiren s. bei ebend. S. 43. §. 5. n. c.

nicht von ihnen, sondern vom Kaiser allein abhieng, herabzusetzen, und glaubten sich also an die kaiserlichen Notarien immer weniger gebunden. Sie schlossen, die von ihnen selbst für ihre Kanzleien angenommene und beeidigte Personen müßten eben sowohl öffentlichen Glauben haben, als jene Notarien, und da dies leicht in ihren Landen keinen Anstand fand, so wurden die kaiserliche Notarien nach und nach aus ihren Kanzleien verdrängt.

So war also der erste Schritt zum Sturze des Ansehens der Notarien gethan. Nun kam noch ein Umstand dazu — und mehr bedurfte es ja nicht, um ihr Ansehen ganz zu zernichten.

Die kaiserliche Hofpfalzgrafen nemlich, da sie das Recht hatten, Notarien zu creiren, trieben, was mit dem Rechte Aemter und Würden zu ertheilen, noch täglich getrieben wird. Sie machten eine Finanzspeculation daraus, und ertheilten gegen sogleich baare Bezahlung dies Amt nicht nur den größten Ignoranten, sondern selbst schlechten Menschen. Wer ihnen die Gebühren bezahlen konnte, der mochte Kenntnisse und Geschicklichkeit haben, oder nicht, er wurde Notar, er wurde ausgesandt in alle Welt, um in allen Geschäften Verwirrung zu stiften.

Dadurch ward das Ansehen der Notarien vollends gestürzt, aber zugleich war doch ein schreckli-

cher Misbrauch eingerissen. Und dennoch konnte man den Hofpfalzgrafen, welche im Besitze des Rechts waren, Notarien zu creiren, dessen Ausübung nicht wehren.

Endlich aber fieng man an den Höfen der Reichsstände an, dem Uebel zu steuern. Das Recht, Notarien zu creiren — und folglich auch, sich dieses Rechts durch Hofpfalzgrafen zu bedienen — konnte man zwar dem Kaiser nicht streitig machen; allein man führte das Examen ein, und nahm von keinem Notar beglaubte Urkunden an, der nicht vorher von einem der höhern Landesgerichte examinirt und dann immatriculirt war. Nur die waren vom Examen frei, welche auf der Landesuniversität nach vorhergegangener Prüfung zu Notarien creirt waren. (11)

Am Kaiserlichen Hofe sah man dies freilich als einen Eingriff in die kaiserlichen Reservate an, weshalb auch mehrere scharfe Reichshofrathsconclusa vorhanden sind. (12) dies ist der Grund, warum es

(11) Und so sollte es von Rechtswegen noch seyn; so wie auch die, welche beim R. K. G. immatriculirt sind, vom Examen frei seyn sollten, da dies ohne vorherige Prüfung nicht geschieht. Bei solchen ist das weitere Examen eine blose Geldschneiderei.

(12) Moser T. Staatsrecht Thl. 5. S. 419 — 423. Idem von Kaiserl. Regierungsrechten. S. 478. sq.

mindermächtige Reichsstände bis jezt noch nicht gewagt haben, indeß mächtigere sich noch nicht an alle diese Reichshofrathsconclusa kehren und keinen Notar zulassen, der nicht in ihrem Lande examinirt u. immatriculirt ist. (13) Und in der That ist es diesen Reichsständen nicht im geringsten zu verdenken. Denn sollte nicht jedem wohldenkenden Landesherrn viel daran gelegen seyn, zu verhüten, daß nicht jeder Ignorant und schlechte Mensch in seinem Lande Unrecht und Verwirrung stifte? Und zudem wird ja dadurch dem Kaiser sein Recht schlechterdings nicht streitig gemacht, sondern nur die Tüchtigkeit der Notarien geprüft. — Auch läßt sich nicht einwenden, es werde niemand zum Notar creirt, der sich nicht vorher dem Examen unterworfen hätte. Denn, wer weiß nicht, wie oft die Hofpfalzgrafen selbst der Rechte unkundig sind, und dennoch, statt die Prü-

(13) Moser T. Staatsrecht l. c. S. 413 — 419. Idem von f. R. R. S. 476 — 478. — In den österreichischen Erblanden werden die Notarien sogar aus kaiserlicher u. landesfürstlicher Machtvollkommenheit creirt. Und in den brandenburgischen Landen geht man noch weiter, und creirt sie blos unter Königl. Preußischer Autorität, wo sie sich denn auch blos Königl. Preuß. Notarien nennen dürfen. Häberlin Handb. des T. Staatsrechts. Theil 1. §. 137. Nota *

fung der Candidaten durch Rechtsgelehrte vornehmen zu lassen, sie selbst vornehmen? Zudem, wo kann wohl ein Notar über die besondern Gesetze und Gewohnheiten des Landes und Orts, wo er sein Amt üben will, besser examinirt werden, als an dem Orte selbst? Und doch sind in unserm R. A. §. 3. u. 4. die Notarien auf die besondern Gewohnheiten jedes Orts angewiesen. — Billiger und vernünftiger Weise kann man also dies Verfahren keinem Landesherrn verdenken.

So suchten also die Reichsstände, jeder für sich, dem Uebel zu steuern. Sache des Reichs im Ganzen war es noch nicht. Das alte Sprichwort: res communes communiter negliguntur, war auch hier eingetreten.

Da nun aber die Klagen über die Unwissenheit der Notarien immer häufiger und immer lauter wurden (14), fieng man endlich auf dem Reichs-

(14) Die Klage, welche Baldus lange vorher schon geführt hatte, da er nemlich zu sagen pflegte: imperitia notariorum destruit mundum, war zum Sprichwort geworden. — Ein noch kräftigeres Prädikat, welches ihnen Zasius zu geben pflegte, erwähnt RITTERSHUSIUS ad novellas P. IX. cap. 26. n. 4. Bemerkenswerth ist es, daß selbst auf der Tridentiner Kirchenversammlung über die Unwissenheit der Notarien geklagt, und unter andern auch wegen deren Examen Verfügung getroffen worden. v. Sess. XXII. cap. 10.

tage an, was früher hätte geschehen sollen, das Uebel einzusehen und auf seine Abwendung bedacht zu seyn. Man deliberirte noch zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, eben da das teutsche Reich sich durch Ordnungen und Gesetze zu bilden anfieng, auf den Reichstägen darüber und hielt für nöthig, desfalls eine eigne Ordnung zu machen.

Den nächsten Grund dazu legte das 1495. errichtete Kammergericht. Dies hatte sich nemlich vorher schon bei einer andern Gelegenheit der Notarien halber vernehmen lassen: „ Nachdem der offen Notarien ym heiligen Reich viel seyn, u. „ teglich aus Instrumenten, so in das Cammer„ Gericht kommen, erfunden, daß die Leut in man„ cherley Beschwerde, Irrung u. Schaden durch jre „ Unwissenschaft, Unformlichkeyt und Versäumnüß „ bißher gefürt worden seyn: So ist gerathschlagt, „ daß gut u. not sey, daß dagegen ein Reformation „ der Notarien fürgenommen, dadurch sollichs vor„ kommen werde. “

Und hierauf ward nun im Freiburger R. A. de 1498. festgesetzt:

„ Wollen Wir ein gemein Edict ym Reich „ ausgeen lassen, und darynn allen Churfürsten, „ Fürsten, auch allen andern Oberkeyten gebieten, „ etlich zu verordnen, die auf jre Pflicht one alle „ Schenk, Miet, Vorteyl, Hab noch Gunst, alle

„ Notarien in jrer Oberkeyt mit Fleiß examiniren,
„ und die, so sy für taugenlich, geschickt und gnug-
„ sam erkennen, zulassen und den Ihenen, so un-
„ taugenlich und nit geschickt erfunden werden, sich
„ hinfüro des Amts zu gebrauchen, verbieten; auch
„ sollen alle Notari, so dermassen, wie vor unter-
„ schiden ist, nit examinirt und gerechtfertigt wür-
„ den, sich jrer Aempter zu gebrauchen verbotten u.
„ suspendirt werden." (15)

Man lies es aber zur Ehre des Kaisers und der Stände dabei nicht bewenden, sondern schritt mit Ernst zur Ausführung des kammergerichtlichen Vorschlags, indem man im Jahr 1512. unsere Notariatsordnung errichtete, deren Zweck weder war, noch seyn konnte, den Notarien einen vollständigen Unterricht in ihrer Wissenschaft zu geben, sondern ihnen nur im allgemeinen Fingerzeige zu geben, wie sie Fehler und Nullitäten vermeiden lernen sollten. Es wird sich daher überall darin aufs gemeine Recht und jedes Landes Ordnung und Gewohnheit berufen und am Ende deutlich gesagt, die Notarien sollten sich ja nicht mit dieser Ordnung begnügen, indem sie sie nur als eine allgemeine Anleitung zu betrachten

(15) Samml. der R. A. Thl. 2. S. 46. §. 35. — Und dieser weisen Verordnung des Freiburger R. A. ungeachtet, will man sich am kaiserl. Hofe an seinen Rechten gekränkt halten!

hätten, sondern sie sollten vielmehr immerfort ihre Kenntnisse zu erweitern suchen, und wenn sie sich nicht selbst forthelfen könnten, ihre Zuflucht zu den Gelehrten nehmen.

So entstand also unsere Notariatsordnung, die in unsern Tagen so leicht nicht entstanden seyn würde. Aber seit ihrer Entstehung hat man bis jezt weniger Rücksicht auf sie genommen, als sie es verdiente. Sie hat vielmehr das Schicksal so vieler guten Anstalten gehabt, daß nemlich auf ihre Verbesserung und weitere Ausbildung gar nicht gedacht worden ist. Die Frage warum? wird sich jeder leicht beantworten. Jeder Reichsstand verbessert lieber in seinem Lande, als daß er Vorschläge zur Verbesserung allgemeiner Normen macht. Kleinere Reichsstände kommen freilich dabei am schlimmsten weg!

Und wie wenig denn also auch der wohlthätige Zweck derselben erreicht worden ist, beweisen die häufige seit dieser Zeit bis jezt geführte Klagen über die Unwissenheit der Notarien. Noch im Visitationsabschiede von 1560, §. 13. woraus die Stelle des C. O. C. Thl. I. Tit. 52. §. I. geflossen ist, wird geklagt, daß die Hofpfalzgrafen und Unterpfalzgrafen Notarien ohne sonderliche Prüfung ihrer Geschicklichkeit creirten, woraus denn für die armen Partieen, die sich ihren Händen anvertrauten, der

größte Nachtheil erwüchse. Und wie oft wird nicht die Klage des Baldus noch täglich von allen Praktikern wiederholt. Man hört das Klagen, aber Minderung des Uebels gehört ad pia desideria! —

---

## Einige allgemeine juristische Bemerkungen von den Notarien und ihrem Amte.

Ueber den Inhalt dieses juristischen Theils der Einleitung habe ich mich schon oben im Anfange erklärt, und kann daher sogleich zur Sache selbst fortschreiten.

Ein Notar ist eine mit einem öffentlichen Amte versehene Person, vermöge dessen sie über rechtliche Handlungen glaubwürdige öffentliche Urkunden verfertigen kann.

Ein Notar ist also eine öffentliche Person; d. h. alle seine Handlungen, welche er vermöge seines Amts nach gesetzlicher Vorschrift verrichtet, haben öffentlichen Glauben.

So muß dies nothwendig gefaßt werden, wenn dieser Ausdruck nicht zu den grösten Irrthümern Anlaß geben soll. — Denn in jedem andern Sinne ist ein Notar eine blose Privatperson. Hieraus fliesen folgende wichtige Folgesätze.

1) Wenn ein Notar sein Amt mittelst einer Besitzergreifung in einem fremden Territorium verrichtet, so kann er nicht super violato territorio angeklagt werden. Est enim, schreibt LUDOLF (16) actus notarialis mere privatus, qui tranquillitatem publicam nulla ratione turbat et ad territorium nihil attinet.

2) Eben so macht sich der, welcher einen Notar mishandelt, dadurch keiner fiscalischen Ahndung schuldig, sondern der Notar hat nur actionem injuriarum privatam, wie jede andere Privatperson. Nur dann ist eine Ausnahme zu machen, wenn ein Notar auf Befehl der höchsten Reichsgerichte in seinem Amte erscheint. z. B. Prozesse, Mandate insinuirt, und dann wörtlich oder thätlich mishandelt wird. (17)

Nur dasjenige hat in der Regel öffentlichen Glauben, was ein Notar in Beiseyn zweier

(16) p. 3. obs. 297. §. 14.

(17) K. G. O. Thl. 1. Tit. 49. §. 3 et 4. C. O. C. Thl. 1. Tit. 63. §. 11. v. Selchows R. Hofrathsprozeß. Thl. 1. S. 139. wo mehrere Beispiele dieser Art angeführt werden. Dabei macht aber Selchow die Bemerkung, die in Teutschland so oft gemacht wird, daß dies nur bei mindermächtigen Reichsständen eintritt. Bei mächtigern erfordert die Politik oft zu schweigen.

Zeugen verrichtet: ohne diese kann er ordentlicherweise keine Notariatsgeschäfte verrichten.

Jeder Notar ist verbunden, eine Vollmacht von dem vorzuzeigen, von dem er geschickt zu seyn vorgiebt. Von dieser Verbindlichkeit kann ihn seine Qualität einer öffentlichen Person nicht befreien.

Wer sich auf eine Notariatsurkunde beruft, muß beweisen, daß ihr Verfasser zur Zeit der Verfertigung der Urkunde Notar gewesen sey. — Eine Ausnahme ist bei sehr alten Urkunden, wo man von dem Verfasser keine Nachricht haben kann; indem nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Vermuthung allemal für die Richtigkeit einer Handlung streitet.

Eine andere Ausnahme statuiren die Rechtsgelehrte in dem Falle, wenn erwiesen werden kann, daß der Verfasser einer Urkunde wenigstens 4 Urkunden schon verfertigt habe. (18) Daß nun gerade die Zahl 4 die beweisende sey, möchte wohl schwerlich aus hinreichenden Gründen darzuthun seyn. Vielmehr möchte wohl, wie bei allen Fragen dieser Art, alles dem vernünftigen Ermessen des Richters zu überlassen seyn. (19)

(18) Lauterbach colleg. Tit. de fide instr. (XXII. 4.) §. 27.

(19) Richtig scheint mir *Menochius* L. 2. præs. 78. n. 12. die Sache unbestimmt zu lassen, wenn er sagt: die Vermuthung streite für die Qualität eines Notars,

Ein Notar hat und kann keinen Gerichtszwang haben. Er wird daher nur in ganz uneigentlichem Sinne ein **Richter** genannt, und kann in das Amt des ordentlichen Richters nie eingreifen. Scire debet notarius, schreibt *Ludolf* l. c. actum notarialem non fieri, nisi inter volentes. (20)

Wenn er also zu einem Zeugenverhöre requirirt wird, so darf er sich nicht herausnehmen, die nicht erscheinenden Zeugen vorzuladen. (21)

quando hic, qui asseritur notarius, fuit in quasi — possessione *aliquot* annos, et *multos* actus, notario convenientes, confecit, ut quia recepit *multa* instrumenta. Hoc etiam casu præsumitur notarius, tametsi quasi-possessio non est multum antiqua. — Jedoch setzt er hinzu: requiritur tamen hoc in casu, quod plura instrumenta vel actus publicos receperit, cum non sufficiant duo vel tres.

(20) Die Notarii werden zuweilen **Richter**, *judices chartularii*, *judices ordinarii*, genannt, aber nur ganz uneigentlich. Der Grund dieser Benennungen ist, weil man vor ihnen Appllationen einwenden kann, weil sie Zeugenverhöre anstellen können ꝛc. welches richterliche Handlungen sind. Wie weit sich auch nur dies alles erstrecke, davon s. **Trützschler** l. c. p. 55—57.

(21) Ludolf l. c.

Einem jeden steht frei, ob er sich zu seinen Handlungen eines Notars bedienen, oder ob er sie auf andere Art rechtlich befestigen will, wenn nicht Gesetze oder Observanz ein anderes bestimmt haben.

So scheint durch allgemeine Observanz eingeführt zu seyn, daß ein Wechselprotest nicht anders, als vor Notar und 2 Zeugen rechtsgiltig geschehen kann.

So groß auch die Glaubwürdigkeit eines Notars in den Rechten ist, so kann er doch nie eine Urkunde für sich oder die ihm angehörigen produciren. In dieser Hinsicht wird seine Urkunde einer jeden scriptura privata gleichgesezt. (22)

Noch ist einer wichtigen Eintheilung der Notarien zu gedenken, nach welcher sie nemlich eingetheilt werden in *simplices* und *immatriculatos*; welche sich aber nur in Absicht kammergerichtlicher Geschäfte wirksam äussert.

Schon im Freiburger R. A. de 1498. §. 27. ward nemlich festgesezt, es sollte in executionibus der Händel des Kammergerichts kein Notar zuge-

(22) L. 7. C. de probat. (IV. 19.) Mevius p. VIII. dec. 212. Beyer Volkm. emend. cap. 11. n. 17.

lassen werden, der nicht von seinem Fürsten oder Obrigkeit glaubliche Urkund brächte, daß er fidelis et legalis u. dafür gehalten sey u. seine Handschrift u. Signet ins Kammergericht schickte, um daselbst immatriculirt zu werden. Könne er solche Urkund nicht beibringen, so müsse er um immatriculirt zu werden sich beim K. G. examiniren lassen. (23)

Diese Sanktion ward in einem von K. Karl V. den 3ten Aug. 1548. erlassenes Edikt wiederholt. (24) Allein im Visit. Absch. de 1560. §. 12. ward dies alles dahin abgeändert, daß hinfüro keine Notarien beim K. G. immatriculirt werden sollten, sie seyen dann zuvor beim K. G. durch dazu Verordnete de rigore examinirt und tüchtig befunden. In diesem Visit. Absch. werden die examinatores zugleich angewiesen, bei ihrem Examen neben andern Substantiatpunkten auch auf die von Notarien han-

(23) K. G. O. Thl. 1. Tit. 39. §. 1.

(24) C. O. C. Thl. 1. Tit. 52. — Bemerkenswerth ist, daß in der n. 23. angeführten Stelle der K. G. O. von diesem Edikte in der mehrfachen Zahl gesprochen wird, da doch nur Ein Edikt bekannt geworden. — Mehrere Stellen, wo eben dies wiederholt worden s. bei Gerstlacher. Handb. der T. Reichsgesetze. Thl. 10. S. 1980.

delnden Reichsgesetze, Ordnungen und Abschiede Rücksicht zu nehmen.

Indessen ward auch dies wieder durch den das Jahr darauf folgenden Visit. Absch. §. 10. geändert. Man fand nemlich bei dieser Visitation, daß in den Ländern, welche weit vom Sitze des Kammergerichts entfernt waren, großer Mangel an immatriculirten Notarien war. Es ward daher durch diese Stelle zu der Kammerrichter oder Amtsverweser u. Beisitzer Discretion gestellt, ob sie Notarien immatriculiren wollten, welche Zeugnis beibrächten, daß sie zu Hause de rigore u. auf die im Visit. Absch. de 1560. bestimmte Weise examinirt worden wären, oder aber sie selbst vorladen und examiniren wollten.

Und so steht es bis jezt noch. — Das praktische des Ganzen ist, daß die immatriculirte Notarien durch die Immatriculation das Vorrecht vor den andern erlangen, daß nur sie in der Regel Prozesse und andere Kammergerichtliche Briefe insinuiren können. (25)

Mit diesem Rechte des Kammergerichts, Notarien zu immatriculiren, darf aber nicht ver-

(25) Ausnahmen s. bei CRAMER obss. jur. univ. T. I. obs. 148.

wechselt werden das Recht, Notarien zu creiren, welches dem Kammergerichte nicht zusteht.

Soviel das Verfahren bei dieser Immatriculation betrift, so ist folgendes zu merken:

Ist der Candidat gegenwärtig, so wird er von 2 K. G. Beisitzern geprüft, und wenn er tüchtig befundeu worden, gegen Erlegung von 14 Rthlr. in die Notariatsrolle verzeichnet und ihm die Immatriculationsurkunde zugestellt.

Ist der Candidat abwesend und will sich der Entlegenheit des Orts halber nicht selbst an das K. G. begeben, so reicht er bei demselben eine Bittschrift ein, entschuldigt sich darin mit Ursachen, welche ihn abhalten, selbst zu erscheinen, welche er aber nicht zu bescheinigen braucht, benennt der in seinem Orte vorzunehmenden Prüfung halber 2 Rechtsgelehrte, welche entweder in öffentlicher Bedienung stehen oder wenigstens einen gradum juris haben und bittet um commissarischen Auftrag. (26) Willfahrt das K. G. so wird der Candidat von diesen Rechtsgelehrten geprüft, das Prüfungsprotokoll versiegelt durch den Candidaten eingesandt und dersel-

(26) Ein Formular einer solchen Bittschrift s. bei Kuppermann prakt. Handb. für Notarien ꝛc. S. 68. sq. u. bei Trützschler. S. 72.

be, wenn sich seine Tüchtigkeit daraus ergiebt, gegen Erlegung von 28 Rthlr. in die Notariatsrolle verzeichnet und ihm sein Diplom ausgefertigt. (27)

Uebrigens muß jeder Notar, der beim K. G. immatriculirt werden will 1) sein Notariatsdiplom. 2) Sein Signet. 3) Ein Zeugnis freier und ehelicher Geburt. 4) Einige von ihm gefertigte Notariatsurkunden beibringen. (28) Auch wird ein Notar, der schon von einem Pfalzgrafen vereidet worden, jezt nicht noch einmal vereidet. (29)

Soviel von der Immatriculation beim K. G. jezt ein paar Worte von der Immatriculation beim Reichshofrath.

Da die Immatriculation bei K. G. älter ist, als die beim R. H. R. so hat man bei lezterm das Verfahren des erstern fast ganz beibehalten. Es ist daher weiter nichts nöthig, als die wenigen Abweichungen des R. H. R. vom K. G. hierin anzuführen.

Der Candidat wird beim R. H. R. wenn er an seinem Orte schon examinirt ist, in der Regel

(27) Formulare solcher Diplome s. bei Beyer p. 73. sq. Kuppermann S. 72. sqq.

(28) Trüzschler S. 48. §. 11.

(29) Kuppermann. S. 60.

mit allem weitern Examen verschont. Ist er dies aber nicht, oder kann er es nicht hinlänglich documentiren, so wird er, wie beim K. G. entweder von 2 Reichshofräthen, oder, wenn er abwesend ist, von der gebetenen Commission examinirt. Indessen pflegt der R. H. R. dergleichen Commissionen nicht leicht auf Privatpersonen, sondern gewöhnlich auf die Ortsobrigkeit zu erkennen. — Die Taxe beträgt hier 25 Gulden. — (30)

Mit diesen natürlich unvollständigen, aber wohl nicht unzweckmäßigen allgemeinen Bemerkungen schliese ich auch den juristischen Theil dieser Einleitung, und will jezt nur noch das nöthige von Litteratur erwähnen.

Ich halte es für überflüßig und unzweckmäßig, die einzelnen Ausgaben unsers Gesetzes hier anzuführen, da man sie theils in jedem Buche über juristische Litterärgeschichte findet, theils aber die wenigste bemerkt zu werden verdienen.

Ich will also nur die größern Sammlungen anführen, worin unser Gesetz befindlich ist, sodann von den vorzüglichsten Hülfsmitteln und endlich von der lateinischen Uebersetzung unsers Gesetzes kürzlich handeln.

(30) Trützschler S. 50 et 51. §. 14. sq.

Die Maximilianeische Notariatsordnung ist befindlich:

1) In der neuen Sammlung der Reichsabschiede Thl. 2. S. 151 sqq. wo auch die lat. Version beigedruckt ist.

2) In Gerstlachers Handbuch der T. Reichsgesetze. Theil 10. p. 1922. sqq. wo sie zugleich mit vortrefflichen Anmerkungen versehen ist.

Als Commentare und Hülfsmittel sind vorzüglich zu empfehlen.

1) G. Beyer Volkmannus emendatus, welcher am neusten zu Jena 1763 in 4. mai. erschienen ist.

2) J. J. Beck Formularbuch. Die neuste Auflage ist zu Nürnberg 1765. in 4. herausgekommen.

3) Kuppermann praktisches Handbuch für Notarien, ꝛc. Thl. 1. Leipz. 1789. 8. — Diese Schrift sezt unsern N. A. vorzüglich durch gute Muster und Formulare aller Arten von Geschäften, welche einem Notar vorkommen, in ein praktisches Licht.

4) Trützschler Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtl. Aufsätze. Leipzig

1793. Theil 1. Hauptabth. 1. Hauptst. 2 et 3. B. wo auch einige Formulare nebst einigen hieher gehörigen Stellen aus Reichsgesetzen, so wie unsre Notariatsordnung selbst angehängt sind.

---

## Von der lateinischen Uebersetzung unsers Reichsabschieds.

Man hat von unserm R. A. eine alte lateinische Uebersetzung, deren Verfasser uns unbekannt ist. Sie scheint dem Teutschen Originale gleichzeitig zu seyn, woraus sich der große Vortheil natürlich ergiebt, daß sie zum bessern Verständnisse desselben ungemein viel beiträgt. Sie erläutert nicht nur oft das Original, welches sie fast wörtlich ausdrückt, sondern giebt auch zu vielen, vielleicht nicht ganz ungegründeten kritischen Vermuthungen besserer teutscher Lesearten Anlaß.

Sie steht abgedruckt in der angeführten Senkenbergschen Sammlung der R. A. und in GOLDAST coll. const. imp. T. IV. p. 222 sqq. um mehrere ältere u. minder bekannte Werke mit Stillschweigen zu übergehen. Auch hat sie Hofmann aufgenommen in seiner lateinischen Ausgabe

unsers R. A. welche zu Frankfurt a. d. O. 1733 in 8vo. erschienen ist.

Eine neuere, in besserm latein geschriebene hat Reiffenburg in seiner nomothesia Max. I. de publ. notariis. (Herborn 1620.)

Ehedem waren nemlich dergleichen Uebersetzungen teutscher Reichsgesetze sehr gewöhnlich und man bezahlte sie auch wohl von Reichswegen (s. die Note zur lat. Version in der Samml. der R. A.) Sind sie dem Originale gleichzeitig, so ist ihr Nutzen wohl nicht in Zweifel zu ziehen.

# Kaisers Maximilian des Ersten Notariatsordnung.

## Von Notarien überhaupt.

Kaisers Maximilian des Iten Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Aemter üben sollen, zu Cöln aufgericht im Jahr 1512.

Eingang.

(1) Wir Maximilian, von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König,

Anmerkungen.

(1) Dieser Eingang ist nach dem Geiste der damaligen Zeit mit vieler Weitläuftigkeit und Gepränge geschrieben. Sein kurzer Inhalt ist: daß der Kaiser es für Pflicht halte, nicht blos für den äussern Wohlstand und Ruhe des Reichs zu sorgen, sondern auch für die Ablehnung (Ableynung) der innern Mängel des Reichs das seinige zu thun. Er erklärt hierauf, daß er im Anfange seiner Regierung schon Verfügungen getroffen, durch welche die Irrungen u. Streitigkeiten (Spän) rechtlich u. friedlich abgethan würden. Da nun aber auch das Amt der Notarien so wichtig sey, u. doch, wie Erfahrung und häufige Klagen zeigten, mit so vielen Misbräuchen überhäuft, so habe er, um diesen zu begegnen, gegenwärtige Ordnung abfassen lassen, welche er hiemit auf gesetzmäßige Art bestätige u. bekannt mache.

Erzherzog zu Oesterreich, ꝛc. ꝛc. Als wir aus göttlicher Schikung unverdient zu der Höhe römischer kaiserlicher Würde, derselben Macht und Vollkommenheit erhaben seynd, bewegen uns die Ehr, Glori und Zierd des heil. römischen Reichs und gemeiner unser und desselben Unterthanen Nuz, an deren Glückseligkeit, dann an unser Wohlfahrt und Glückseligkeit a) viel gelegen ist, nicht allein zu dem, daß zu Mehrung und Unterhaltung b) des Reichs, sondern auch zu Reformirung und Ableynung der Gebrechen, Mängeln und Irrungen, sich im heil. Reich erhebend dienet, fleißig Aufmerkung zu haben. Deßhalben wir im Anfang unserer Regierung und angenommener Administration des heiligen Reichs zu Erhaltung Friedens und Rechtens, so etliche Zeit darvor in Abgang und Mängeln gestanden, etlich Ordnung und Versehungen, durch welche die Irrung, Zwietracht und Spän, zu rechtlichem Austrag laufen, auch die Betrüber des Friedens desto verfänglicher gestraft werden möchten, aufgericht ha-

Varianten.

a) corrupte in vulgatis editionibus legitur: unser u. desselben Nutz und Glückseeligkeit: dann an unser Wohl fahrt und Glückseeligkeit viel gelegen ist. b) Erhabung legitur in veteri exemplari.

ben. (2) Aber nachdem nicht allein zu solcher Friedens und Rechtens Handhabung, c) sondern auch andern mehr, so dem heil. Reich und gemeinen Nuz angelegen, das Amt der offnen Notarien, dadurch die Handlung und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gesezt, durch Mittel der Schrift in ewiger Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige offene Urkund befestiget werden, nüzlich und dienstlich, auch noth ist: (3) und dann der offenen Notarien oder deren, die sich in solch Amt zu üben schlahen, (4) im heil. Reich viel erfunden werden, die (wie wir aus kundlicher Erfahrung und merklicher Klag vernehmen) Stands, Wesens und Kunst halben gebrechlich, ihrer etliche in viel Weg unnüz, etliche mit Leibeigenschaft verpflicht, etliche Falsch-

c) Handlung in editione recess. imp. — male.

(2) Hieher gehören der Landfriede von 1495. 1498 u. 1500. die Handhabung Friedens u. Rechtens von 1495. u. die K. G. O. von 1495. 1498. 1500 u. 1507.

(3) Das Notariatamt ist ein wichtiger Theil der juristischen Praxis, und obgleich nicht mehr vom ehemaligen Umfange, dennoch äusserst nöthig u. wichtig, zumal wenn etwas bei den höchsten Reichsgerichten oder ausserhalb Landes Glauben haben u. beweisen soll. Braucht man ja sogar bei der Kaiserwahl Notarien. Offene Notarien, offene Urkund, notarii publici, instr. publ.

(4) Se officio notariatus ingerentes h. es in der lat. Version (schlahen, schlagen Wachter gloſſar. h. v.) die sich solches Amt anmassen.

heit in ihren Notariat-Aemtern begangen, oder mit andern Mißthaten beflekt oder öffentlich berüchtiget, ihrer etliche säumig und ihrer etliche ungeübet und unverständig seyn, aus welcher ihrer Unwissenheit, Saumniß und Gefährlichkeit unzehlbar viel Leut ohnzweifentlich verführt, versäumt und beschweret werden. Deshalben Wir für noth angesehen, solchen Gebrechen und Mängeln zu begegnen, Einsehung zu thun, und darauf etlichen Gelehrten, der Dingen geübt und erfahren, Befehl gethan, die aus unser Kaiserlichen Macht diese gegenwärtige Ordnung begriffen, welche wir nach ihrer Ueberantwortung und unser fleißiger Besichtigung in Betrachtung und Ansehung ihrer Nuz und Fruchtbarkeit, aus kaiserlicher Macht, mit Rath Unser und des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen, so jezt auf dem gehaltenen Reichstag zu Cölln versammlet gewesen sind, hiemit bestättigen, confirmiren und approbiren. Gebieten und wollen auch, daß die allenthalben im Reich geöfnet und kund gemacht werden soll.

Notarien sollen sich nach dieser Ordnung richten, oder sich gewärtigen, Schaden und Kosten zu erstatten.

§. 1. Demselben nach, so sollen die Notarien solche unsere so heilsame Reformation und Ordnung, die ihnen zu Uebung und Practiken ihrer Notariatämter gegeben wird, sich befleißi-

gen, demüthiglich anzunehmen, zu empfahen, zu halten und nach Inhalt derselben und andern, so in ihren Eyden und Pflichten, (5) ihrer Aemter halben gethan, desgleichen nach Innhalt d) gemeiner Rechten oder löblicher Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Orts eingeführt und versehen ist, ihre Aemter rechtlich, getreulich und aufrichtiglich zu üben, als lieb ihnen sey, zusamt dem, daß sie die Wiederkehrung e)

d) Die Worte: desgleichen nach Inhalt stehn nicht in den ältern Ausgaben. e) Vet. Bekehrung.

(5) Jeder Notar muß seines Amts halber beeidigt seyn. Farmulare eines solchen Eids s. bei Beyer in Volckmanno emend. S. 44. u. in Trützschlers Anw. zur vors. u. förml. Abfassung rechtl. Auff. S. 46. In diesem Eide, kommt aber neben dem zweckmäßigen auch manches in der That seltsame vor. So wird den Notarien in ihrem Eide gewöhnlich auferlegt (s. Trützschler l. c.) das Beste und die Unterhaltung der Brücken u. Heerstraßen zu befördern. Dies mag sich nun wohl aus den Zeiten herschreiben, wo die Brücken und Heerstraßen und deren Einkünfte dem Kaiser zustanden; und folglich damals zweckmäßiger gewesen seyn; allein nach dem heutigen Zustande der Landeshoheit würde sich ein Notar durch Erfüllung dieses Punkts seines Eids nicht nur lächerlich machen, sondern sich wohl gar der obrigkeitlichen Ahndung aussetzen. — Billig sollte man daher auch diese Eidesformel mehr nach dem Geiste unserer Zeiten modeln. cf. Trützschler. S. 66. §. 38.

der Schäden und Interesse, (6) denen, so durch sie versäumt oder verführt werden, zu thun schuldig sind, unser schwere Ungnad, Straf und Buß zu vermeiden.

Wer nicht Notarius seyn könne. §. 2. Erstlich ordnen wir, daß unter den Personen, so approbirt, oder von neuem instruirt werden, ihres Stands und Wesen halben Unterschied f) gehalten, und Aufmerkung gehabt werde, damit nicht die, so darzu in den Rechten verboten; als ungläubig, (7) eygenleut, (8) ehrloß, infames ge-

f) Male in recentioribus unterschiedlich.

(6) Cf. §. 21. et Tit. IV. §. 2 u. 3. Stryk cautel. test. II. 2. et has (sollemnitates) nemo ignorare debet, qui testamento conscribendo manum admovet; quanto enim maius praejudicium infertur, tanto cautius est agendum. Sin secus fecerit, ad interesse conveniri sine dubio poterit actione in factum ob damnum heredi per imperitiam datum. Auch kann sich ein Notar deswegen nicht mit Unwissenheit entschuldigen, weil es bei ihm, als einem Kunstverständigen heißt: imperitia culpae adnumeratur.

(7) Juden können daher nicht Notarien seyn u. wo sie sich dergleichen Geschäften unterziehen, begehen sie nicht nur Nullitäten, sondern es kann ihnen auch solches verwiesen werden, wiewohl ein Jude sonst ein gültiger Zeuge ist, nicht nur wo es auf Solennität, sondern auch, wo es auf Beweis ankommt, wenn nicht gemeine oder besondere Rechte in einzelnen Fällen eine Ausnahme machen. cf. Beck de jur. Jud. Cap. 5. §. 3. initio.

(8) Man vergleiche den Eingang unserer Notariatsordnung.

nannt, oder dieser unser Ordnung und anders, so zu Uebung dieses Amts zu wissen noth ist, nicht berichtet, oder im geistlichen Bann, oder in unser und des Reichs Acht wären, und in Summa, alle, die in Rechten zu zeugen verworfen werden, (9) dieweil sie anstatt der Zeugen gebraucht werden.

Solennität und Form der Instrumente.

§. 3. Und nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Uebung und Gewohnheit eingeführt ist, daß

Ohne Zweifel hat hier der Kaiser auf die römischen Sitten gesehn, nach welchen Zeugnis ablegen ein munus publicum war, wovon Sklaven mithin ausgeschlossen waren. auth. si testis. C. de testibus (IV. 20.) Cramer wezl. Nebenst. Thl. 2. Abth. 2. §. 5. Da aber heutigestags Leibeigene zu Ehrenämtern (Pfarrstellen, Schultheissenstellen ꝛc.) zugelassen werden, so sollte man glauben, sie könnten auch Notarien seyn. Allein die Praxis ist entscheidend.

Unter den Fragen, welche einem Notar vorgelegt werden, der beim R. K. G. immatriculirt seyn will, kommt ausdrücklich auch die vor: ob er frei oder leibeigen sey? Portiesser de statu servorum. L. III. Cap. 2. §. 11. Kuppermann praktisches Handb. für Notarien ꝛc. Thl. 1. S. 62. qu. 5. Ja nach andern muß ein solcher gar ein Document seiner freien Geburt beibringen. Beyer Volkm. emend, S. 60. Nro. 3. — Bei beiden leztern ist das ganze Examen nachzusehen.

(9) Hier wird also die Regel aufgestellt: wer nicht Zeuge seyn kann, kann auch nicht Notar seyn.

in Aufrichtung der offnen Instrumenten, und ihrer Solennitäten diese Form gehalten, und nemlich, daß im Anfang, nach Anrufung des göttlichen Namens, (10) von dem alle Gutthat kommt, die

(10) Daß in öffentlichen Urkunden der Anfang mit Anrufung des göttlichen Namens gemacht werde, wird in unserm Texte für eine allgemeine Gewohnheit ausgegeben. Ob sie aber zum Wesen u. Giltigkeit einer Urkunde nothwendig erfordert werde? darüber sind die Rechtsgelehrte streitig. Die bejahende Meinung möchte wohl schwerlich die richtige seyn. Denn, wenn eine Urkunde sonst keinen Mangel an sich trägt, so ist nicht abzusehn, wie die blose Unterlassung der Anrufung des göttlichen Namens ihrer Giltigkeit im Wege stehn könnte. Denn ob sie gleich in unserm Texte als Form vorgeschrieben ist, so folgt doch daraus nicht, daß, wenn diese Form nicht pünktlich befolgt wird, die ganze Urkunde dadurch ungültig werde. Der Kaiser befiehlt, wie er im folgenden §. selbst deutlich sagt, die zu seinen Zeiten übliche Form forthin zu halten, weil er sie für eine löbliche Gewohnheit hält; aber er will damit nicht jedes rechtliche Geschäfte, so nicht nach dieser Form vorgenommen ist, für unkräftig erklären. Man sieht dies aus §. 4. ganz deutlich, wo es heißt: mit Vorbehalt alles dessen, was an jedem Orte durch Gewohnheit eingeführt wäre. Kann also der Mangel der Anrufung des göttlichen Namens durch Gewohnheit gerechtfertigt werden, so kann er allein gewis auch dann, wenn er durch keine Gewohnheit gerechtfertigt wird, eine Urkunde ihrer Gültigkeit nicht berauben.

Indessen ist es allemal ein sehr guter Rath, auch dieses

Jahrzahl unsers Heils, (11) römisch Zinnßzahl, (12) Indictio genannt, der Name das obersten Für=

Stück zur Vermeidung überflüßiger Streitigkeiten nicht zu vernachläßigen, welchen Beck Formularbuch (Aufl. 6.) S. 8. u. LAUTERBACH coll. tit. de fide instr. (XXII. 4.) §. 37. geben.

Wider alle diese Anrufungen des göttlichen Namens wird übrigens stark geeifert von Ludewig in der Erl. der G. B. S. 1 — 5.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß das röm. Recht (Nov. 47. c. 1. welche sedes materiae ist) von diesem Punkte nichts enthält.

Diese Anrufung geschieht übrigens in mancherlei Formeln. z. B. im Namen Gottes. Im Namen der hochgelobten Dreieinigkeit. oder in nomine sanctae et individuae trinitatis. u. a. m.

(11) Auch von dieser steht nichts in Nov. 47. c. 1.

(12) Diese ist in Nov. 47. vorgeschrieben. Wie aber, wenn sie in einer Urkunde fehlt? Auch hier ist unter den Rechtslehrern ein Streit. Einige sprechen in diesem Falle der Urkunde alle Beweiskraft ab. BEYER l. c. S. 75. in fine. LEYSER aber sp. 270. m. 10. schreibt. Ego cum senatu Edenburgensi et Blumio in processu camerali tit. 48. §. 22. credo, istiusmodi errore, quem scribentes facile committunt, nisi aliæ falsi suspiciones concurrant, instrumentum haud vitiari. — Und gewis mit Recht. Denn er bemerkt sehr richtig, daß der gewöhnliche Grund, warum man die Nothwendigkeit der Römerzinszahl behauptet, (daß man nemlich durch Vergleichung der verschiedenen Zahlen die Aechtheit einer Urkunde leichter herausbringen könnte) sehr seicht sey. Cramer in den Wezl. Nebenst. Thl. 102. S. 300. giebt einer Urkunde halbe Beweiskraft, wo ausser der Römerzinszahl

sten; (13) darnach Monat, (14) Tag, Stund (15) und Mahlstatt (16) und an welchem Ort derselben, (17) dann der Innhalt der geschehenen Hand-

noch der Name des Kaisers und das Notariatssiegel fehlten. Eben so wenig könnte auch falsche Berechnung der Römerzinszahl der Giltigkeit einer Urkunde im Wege stehen.

Wie übrigens die Römerzinszahl zu berechnen ist, hat LAUTERBACH tit. de fide instr. (XXII. 4.) §. 38.

Beck l. c. S. 9. sq.

BEYER l. c. S. 75.

(13) Dies ist in Teutschland der Kaiser. Den Kaiserl. Titel s. bei Kuppermann l. c. S. 77. u. bei Trüzschler. S. 169. — Dies schreibt auch Nov. 47. vor, wo auch den Namen des Consuls auszudrücken befohlen wird.

(14) Der Monat muß nothwendig ausgedruckt werden, ausser wenn die Zeit schon anderswoher bestimmt wäre. z. B. am St. Johannistag, St. Jacobstag. rc. Dies verlangt auch Nov. 47.

(15) Dies ist keine Subtilität, sondern in vielen Fällen höchst nothwendig. z. B. bei Appellationen, Hypotheken, bei der novi operis nunciatio. L. 5. §. 1. D. quod vi aut clam. (XLIII. 24.) Beck l. c. Den Tag verlangt auch Nov. 47. Wenn übrigens das Instrument nicht gleich nach vollzogener Handlung errichtet wird, so muß nicht das datum des Instruments, sondern der Handlung ausgedruckt werden. Trüzschler S. 164. §. 85.

(16) Mahlstatt heißt überh. ein bestimmter Ort, wo etwas geschehen ist, oder geschehen soll.

(17) Es ist also nicht genug, die Stadt und das Haus auszudrücken, sondern es muß auch bemerkt werden, an welchem Orte der Stadt das Haus gelegen sey (z. B. auf dem Markte, an der Stephanskirche rc.) und in welchem Zim-

lung, darnach die Gezeugen g) darzu genommen, (18) deren aller Namen und Zunamen klärlich beschrieben, (19) und zulezt das Signet (20) und Unterschrift des

g) Alias zu dem die Zeugen gebeten.

mer des Hauses die Handlung vorgegangen. — Der Grund hievon ist der sehr natürliche, höchste Bestimmtheit, nicht der seltsame, den Beck anführt, damit dem reo seine Exception, so er wider das Instrument haben möchte, nicht benommen werde. Doch getraue ich mir eben aus dem angeführten Grunde zu behaupten; daß wenn auch die Angabe nicht gerade so bestimmt ist, wie oben gesagt worden, aber doch bestimmt genug, um keinem Zweifel Platz zu lassen, das Instrument zu Rechte bestehe.

(18) Die Zahl der Zeugen ist entweder in den Gesetzen bestimmt (z. B bei Testamenten), wo dann keine Frage entstehen kann; oder nicht; u. dann sind allemal 2 hinreichend. L. 12. D. de testib. (XXII. 5.) Trützschler S. 172. §. 100.

(19) Beck l. c. S. 13. und Beyer Volkm. emend. S. 74. n. 9. verlangen auch Benennung ihres Standes. Allein, da das Gesetz diese nicht verlangt, so kann sie, der Gültigkeit der Urkunde unbeschadet, wegbleiben, wenn sonst keine Ungewisheit dadurch entsteht. Denn in unserm Texte h. es klärlich beschrieben. Freilich wird es selten anders geschehen, weil jeder bei Unterschreibung seines Namens seinen Charakter — oft nur zu weitläuftig — beisezt. Für rathsam halte ich es zur Vermeidung möglicher Zweifel u. Streitigkeiten immer.

(20) Die Beidruckung des Notariatssignets wird hier ebenfalls zur Form einer Urkunde gerechnet. Wenn nun ein No-

Notarien, (21) der dann allweg darzu gebeten oder erfordert werden, und von derselben Bittung oder Erforderung Anzeigung thun soll, (22) h) gesezt werden.

tar statt des Notariatssiegels sein Privat- oder irgend ein anderes Siegel gebraucht, so behaupten viele Rechtslehrer, die Urkunde sey nicht rechtsbeständig; wiewohl andere ihr doch halbe Beweiskraft geben u. daher den Erfüllungseid zulassen. S. LAUTERBACH l. c. §. 41.

(21) Daß auch die Zeugen das Instrument mit unterschreiben u. besiegeln sollen, davon sagt unser Gesetz nichts u. es ist also nicht nöthig. LAUTERBACH l. c. Beck l. c. S. 14. STRYK Us. Mod. Tit. de fide instr. (XXII. 4.) §. 12. in fine. Daß es nach dem röm. Recht nöthig zu seyn scheine, bemerkt STRYK l. c. Von Nutzen kann es oft seyn. Auch kann es nützlich seyn, wenn die Zeugen zu Anfang u. zu Ende benamt werden, damit man sehe, daß sie der ganzen Handlung beigewohnt. BEYER l. c. S. 75.

(22) Einem ungebetenen Notar wird kein Glaube beigemessen; ja er macht sich, wenn er sich ungebeten worein mischt, verdächtig. Hoc ipso suspectus est, qui operam suam ingerit invito. sagt L. 25. D. de procur. (III. 3.)

Die Requisition muß übrigens von allen und jeden Interessenten geschehen. Trützschler. S. 129. §. 74. und es muß der geschehenen Requisition halber im Instrumente ausdrücklich Meldung geschehen, weil sie nicht vermuthet wird. Sind der Handlungen mehrere, so muß der Notar wegen jeder besonders requirirt werden. Trützschler l. c.

Ob sie übrigens schriftlich oder mündlich geschehe, ist gleichviel, wiewohl die schriftliche gewöhnlicher und sicherer ist. Trützschler. l. c. §. 75.

Doch daß dabei auf jedes Orts Gewohnheit zu sehen und wenigstens Name und Regierungsjahr eines römischen Kaisers oder Königs zu setzen.

§. 4. Darum so gebieten und ordnen Wir, dieselbe Form fürthin zu halten, i) nichts desto minder vorbehalten, was sonst von eines jeden Orts Gewohnheit zu halten wäre, doch also, daß aufs wenigst im Begrif des heil. römischen Reichs der Namen und das Jahr der Regierung eines römischen Kaisers oder Königs, so zu derselben Zeit ist, zu sezen, (23)

h) In vulgatis edd. gethan. i) Ed. rec. imp. in acht zu haben.

Wie die Requisition des Notars dem Instrument einzuverleiben s. ibid. S. 172. §. 99. sq.

Ob aber gleich der Notar gebeten seyn muß, so brauchen es die Zeugen in der Regel nicht zu seyn. L. 11. D. de testib. (XXII. 5) Leyser sp. 270. m. 5. Einzelne Ausnahmen sind bei Testamenten (auf welche auch L. 11. cit. nicht paßt.) u. bei solchen Instrumenten, welche über eine geschehene Zahlung gemacht werden. auth. rogati. C. de testibus. (IV. 20.) Leyser l. c. Wo aber dergleichen Ausnahmen nicht ausdrücklich in den Gesetzen gemacht sind, bleibt es natürlich immer bei der Regel.

(23) Ist der kaiserliche Thron erledigt, so geschieht des Reichsverwesers, in dessen Vicariatsgrenzen die Handlung geschieht, Meldung. Das Jahr des Vicariats wird in der Urkunde nicht bemerkt, weil nach den Reichsgesetzen das Vicariat nur von kurzer Dauer seyn soll. Kuppermann. S. 80. die Titel der Reichsverweser s. ebend. S. 79. sq. u. bei Trützschler. S. 171.

in keinen Weg k) (als bishero von etlichen, unbilligen und säumigen, geschehen ist) unterlassen werde.

Protokoll der Notarien. §. 5. Fürter so befehlen Wir, daß ein jeder Notarius in alleweg geflissen seyn soll, zu haben, und mit höchstem Fleiß zu verwahren, auch nach ihm zu verlassen ein Protocoll, (24) darinnen alle und jede Handlung, vor ihm ergangen, darzu l) er ge-

k) Al. und in keinen. male. l) Darvon lesen einige. male.

(24) Ein Protokoll ist ein Manual, worin alle Handlungen, so vor dem Notar ergangen sind, mit kurzen Worten eingetragen sind. (Es h. auch Imbreviatur, Abbreviatur, um andere Namen zu übergehen.) Beck l. c. S. 4. Hiebei muß die Frage erörtert werden, wie es zu halten, wenn Protokoll und Instrument (welches aus dem Protokoll gezogen wird) nicht gleichlautend sind? In diesem Falle verdient das Protokoll, als Quelle, den Vorzug. Carpzov p. 1. const. 17. def. 44. Ast non aliter hoc verum putaverim, schreibt daselbst Carpzov. quam si protocollum omnia habeat requisita, quae requiruntur in instrumentis ipsis ad effectum probandi; videlicet subscriptionem notarii, signum ipsius, rogationem, publicationem, locum et tempus celebrati actus.

Bemerkenswerth ist noch, daß es in der lat. Version h. *unum* protocollum. Also alle Handlungen des Notars sollen in Ein Protokoll eingetragen seyn. Ein Formular eines solchen Protokolls hat Trützschler Thl. 1. S. 185.

beten wird, durch ihn selbst und nicht durch jemand anders nach ihrer Ordnung beschrieben, und der offenen Instrumenten, so sie daraus geben würden, von Wort zu Wort gleichlautende Copey registrirt, zu behalten und zu verwahren, damit, ob die Instrument, so zuvor aus solchem Protocoll ausgangen wären, verlegt oder verlohren, oder wann und so oft vor, oder nach eines Notarien Tod, andere Instrumenten, von neuem auszugeben noth seynd, oder der ausgegangenen Instrument halben Argwohn, Verdacht, Irrung, Zwietracht oder Zweifel entstehen würden, daß man alsdann Zuflucht zu solchem Protocoll und Register haben möge. Und soll solches also zu halten, so weit verstanden werden, daß die Protocoll, obgleich die Partheyen, so darinn gehandelt hätten, das verwilligten, oder solche Handlung vor ungeschehen m) und nichtig haben, oder auszuthun begehren wollten, nicht sollen ausgetilget, vernichtet oder cancellirt werden, anders, dann daß solche Schrift leßlich stehen bleibe. Dann wie, ob vielleicht einem andern, als Fisco, oder andern, daran etwas gelegen, daß die aufgeschriebene Handlung dermaßen geschehen wäre, und aus dem Protocoll erwiesen werden möcht.

m) Male in vulgatis unangesehen.

Notarien sollen über nichts Instrumente machen, als was sie mit leiblichen Sinnen vermerkt; und was für ein Unterschied in denselben Sinnen zu machen.

§. 6. Die Notarien sollen sich auch hüten, daß ihrer keiner auf jemands, wie glaubwürdig der wäre, ansagen oder Relation, noch ichts anders mehr oder weniger, denn was vor ihm und den Zeugen, darzu genommen, gehandelt, oder geschehen wird, und darum er, zu Zeiten derselben Handlung und nicht einer andern Zeit, darvor oder darnach, gebeten wird, und das, so er mit leiblichen Sinnen vermerkt, (dieweil sich sein Gewalt nicht weiter erstrekt) in seinem Protocoll aufschreibe oder Instrument darüber mache. Aber in denselben Sinnen ist Unterscheid zu machen, dann des Gesichts und Gehör halben ist genug, daß der Notarius in Beywesen der Zeugen sehe und höre. Aber der andern Sinnen halben, als mit versuchen oder kosten, tasten, riechen oder schmeken, ist noth, daß die Zeugen vor ihm kosten oder versuchen, tasten oder riechen, (25) und was sie durch solch ihre Sinnen em-

(25) Was mag wohl der Grund dieses Unterschieds seyn? Ich kann mir keinen andern denken, als den: Im Gesicht u. Gehör stimmen die meiste Menschen überein. Die Gegenstände, welche durch diese Sinne empfangen werden, kommen in der Regel dem einen vor, wie dem andern. Mithin ists genug, daß der Notar allein sehe u. höre. Was aber

pfahen, vor den Partheyen, Zeugen und Notarien bezeugen. n) Dann von diesem bezeugen, aber nicht von seinem eignen versuchen oder kosten, tasten noch Geruch, mag ein Notarius kräftiglich bezeugen. Doch wo er solcher Bezeugniß der Zeugen den Zusaz thät, daß er dergleichen auch mit versuchen, tasten oder riechen empfangen hätt, das thät nicht weniger Glaubens. (26)

Handel eines Stummen. §. 7. Es mag auch ein Notarius gebeten oder gefordert werden zu einem Handel eines Stummen, und schreiben die Zeichen oder das Winken, und nemlich also. Nachdem N. aus Zufall nicht reden mag, durch mich gefragt, hat mit Zeichen oder

n) Courrupte ita legitur in vulgatis. Alias vor den Partheyen zeugen u. Notarien bezeugen.

die übrigen Sinne betrift, so ist weit mehr Verschiedenheit unter den Menschen. Wenn also mehrere Personen durch diese Sinne etwas empfangen, und in ihrem Zeugnisse übereinstimmen, so ists allemal sicherer u. glaubwürdiger. Mag immerhin dieser Grund schwankend seyn, so möchte ich ihn doch, bis ein besserer angegeben wird, beibehalten. — Meine Vorgänger, so viele mir deren bekannt geworden sind, haben dies ganz mit Stillschweigen übergangen. Ist die Sache so beschaffen, daß gemeiner Geruch und Geschmack nicht hinreicht, so müssen statt gemeiner Zeugen Sachverständige. Z. B. Weinhändler, Apotheker, zugezogen werden.

(26) Nach der richtigern lat. Version: non modicum fidei facit, muß es h. nicht wenig.

Winken der Achseln, oder des Haupts, verwilliget und dergleichen.

Wie fern ein Notarius sein Instrument durch einen andern ingrossiren, desgleichen sein Protocoll extendiren lassen dürfe.

§. 8. Und wiewohl von Gewohnheit einem Notarien gestattet, wenn er selbs daran verhindert wird, durch einen andern Getreuen sein Instrument, so er begriffen und complirt hat, ingrossiren zu lassen, (27) also daß er solches nachmals selbst unter-

(27) Ein Notar darf, wenn es nicht anders möglich ist, sein Instrument durch eine glaubwürdige Person, die nicht Notar ist, (durch einen andern Getreuen) ingrossiren lassen. (Ingrossiren heißt in Kanzleien: ins reine schreiben.) Jedoch muß er es selbst begriffen u. complirt haben, d. h. er muß es selbst concipirt u. vollendet haben. Er muß also das ganze Instrument selbst verfaßt haben. Nur ins reine schreiben darf er es durch einen Dritten lassen. — Sollte er aber auch daran zufällig verhindert werden, so wird ihm noch ein Mittel angegeben. Oder wo er das einiges Zufalls—Ingrossation bezeugen.

Stirbt ein Notar und sein Protokoll kommt rechtmäßiger Weise an einen andern Notar, so hat ein von diesem daraus gezogenes Instrument völligen Glauben, wenn nur alle nöthige Umstände daraus zu ersehen sind. cf. §. 17. Denn überhaupt kann ja der Tod des Notars und der Zeugen der Giltigkeit einer Notariatsurkunde keinen Abbruch thun; woraus sich denn der Vorzug eines Notariatsinstruments vor allen andern von Zeugen unterschriebenen Aufsätzen ergiebt; indem bei allen andern die Zeugen noch am Leben seyn

schreibt, so soll er doch sein Protocoll oder Ausstrekung desselben durch sich selbst, und nicht durch einen andern machen und thun: oder wo er das einiges Zufalls halben zu derselben Zeit nicht schreiben möcht, desselbenmals einen andern an seine statt zu extendiren von Wort zu Wort angeben, und in seiner Subscription von solcher Unvermöglichkeit und eines andern Ingrossation bezeugen.

Ein Notarius soll die Hauptclauseln des Contrakts, der vor ihm geschieht, im Protocoll in Anregung bringen.

§. 9. Und wiewohl ein Protocoll, so vollkommentlich zu extendiren, als so ein Instrument davon gemacht, von unnöthen ist, so sollen doch die Notarien zum wenigsten mit kurzen Worten, die Hauptclausuln der Substanz, der Handlung und Contrakts, so vor ihnen geschicht, und gleichwohl nach eines jeden Contrakts oder Handels Natur oder Gewohnheit desselben Orts anregen, und sonderlich die Clausuln von der Verzicht. o)

o) Quaedam editiones legunt die Clausuln von den Verzeichnissen. Male. Male etiam in ed. rec. imp. und der Verzicht.

und ihre Unterschrift agnosciren müssen. Trüzschler l. c. S. 62. §. 31.

Uebrigens ist freilich hier die allgemeine Regel zu merken, daß, wenn eine Urkunde in Einem Umstande falsch befunden wird, sie ihre ganze Beweiskraft verliert, wegen des gegründeten Verdachts, der alsdann auf die ganze Urkunde fällt. Trüzschler §. 30. n. d.)

Desgleichen den Partheien das wesentliche des Contrakts um den es zu thun ist, erzählen und lesen, und ihren Consens darüber vernehmen.

§. 10. Dann nachdem die Verwilligung und Meinung deß, der also von ihm handelt und contrahirt, ein wesentlich und Substantialstück ist desselben Contrakts oder Handels und aller anderer Dingen, deren sich die Parthenen vereinigen und überkommen, ob sie gleich von Gewohnheit darbey gesezt würden, und dann solcher Consens und Verwilligung nicht gestrekt werden möge auf dasjenige, das einem nicht wissend ist, so erfordert die Nothdurft, daß ein Notarius, vor ihm und den Zeugen, zum wenigsten summarie den Partheyen erzehle und lese, die pacta, Verzicht und jede Clauseln, darauf in Kraft (28) und Macht der Hand-

(28) In Kraft. Eine offenbar falsche Leseart, welche aus der lat. Version hergestellt werden kann und muß. Nach dieser ist die richtige Leseart: die Kraft. Allein auch selbst die lat. Version halte ich hier nicht für ganz richtig. Es heißt darin: super quibus fundatur *ius* ipsius coram se gesti. Nun ist bekannt und oben schon in der Einleitung gesagt worden, daß der Uebersetzer immer wörtlich übersezt hat. Er hat also wohl schwerlich Kraft durch *ius* übersezt. Ich lese daher statt *ius*, *vis*. Wie wenig kühn übrigens diese Conjektur ist, wird jeder leicht einsehen, der bedenkt, daß bei denselben Buchstaben durch bloße Versezung des Punkts *ius* u. *vis* gelesen werden kann.

lung, vor ihm geschehen, gestellt wäre, und den Consens und Verwilligung darauf aussprechen lasse. Dann wiewohl das Recht vermuthet (29) und dafür achtet, daß die Partheyen alles das, so nach der Natur des Contrakts und Gewohnheiten des Orts gewöhnlich abgeredt wird, verwilliget haben, obgleich solches aus dem Protokoll nicht erschiene, noch auch von den Partheyen ausgedruckt würde, auch etliche sind, die da wollen, daß solches von einem Notarien zu thun nicht noth sey, so ist doch gewisser und der Billigkeit gemässer, das also, wie obsteht, zu halten, umb vieler Ursachen willen: denn es gehört dem Richter und nicht dem Notarien zu, auf Vermuthung und Präsumption zu ermessen, sondern allein von denen zu schreiben, so mit leiblichen Sinnen empfangen, wie vor-angezeigt, dieweil er, der Notarius, einem Zeugen gleich schreiben soll.

Was sonderlich bei Contrakten in Schriften zu beobachten.

§. 11. Und am meisten und insonderheit ist solches zu halten in den Contrakten und Händeln, darinn zu ihrer Substanz die Schrift gehört: p) alsdann erfordert die Nothdurft, daß alle und jede Punkte vor den Partheyen und Zeugen von Wort zu Worten vorgelesen werden. Dann ehe die Schrift

p) Alias gehörig.

(29) L. 34. D. de R. J.

vollkommentlich gefertiget, und von den Partheyen für vollkommen und erfüllt geacht, so wird der Contrakt nicht für vollkommen und kräftig gehalten. So aber die Schrift vollkommen und erfüllt ist, so mag alsdann nichts mehr hinzugesezt, davon gethan oder geändert werden, obgleich die Partheyen das verwilligten. (30)

Wie wann die Partheien hernach noch etwas ändern wollten?

§. 12. Doch so möcht der Notarius zu dem, so die Partheyen darnach ändern, darzu oder davon thun wollten, von neuem gebeten werden, und ein ander Instrument machen: doch daß das, so vor gemacht wäre, in dem Protokoll bleibe.

Cautel für Notarien, niemand anders die Instrumente aufsetzen zu lassen.

§. 13. Und insonderheit, so sollen die Notarien behutsam seyn, vor dem Betriegen und Untreuen

(30) Was mag wohl der Grund davon seyn, daß selbst mit der Partieen Einwilligung in einer Urkunde nichts zugesezt, weggestrichen und geändert werden darf? Ich denke mir den, weil dergleichen Zusätze, Wegstreichungen u. Aenderungen leicht gegen die Urkunde Verdacht erregen und zu Prozessen Anlaß geben könnten. Urkunden aber, welche öffentlichen Glauben haben sollen, müssen keinem Verdachte ausgesezt seyn. Uebrigens können die Partieen immer noch auf dem §. 12. angezeigten Wege zu ihrem Zwecke gelangen.

rtlicher, es wären diejenigen, so vor ihm contrahirt hätten, oder andere, die sich annehmen, die Notarien, ihnen zu guten, ihrer Arbeit zu überheben, und durch sich selbst, oder andere darzu bestellt, aus der Notarien Protocollen, Instrumente, die man ihnen daraus geben soll, dictiren, begreifen, extendiren und ingrossiren lassen, und alsdann den Notarien dieselben wieder fürbringen, zu subscribiren und zu bezeichnen: denn in denselben Dingen oft gefährlich und zum Nachtheil derjenigen, die gegen und mit ihm contrahiret und gehandelt haben, der Geschicht etwas entzogen oder zugesezt wird, das den Sinn und Substanz ändert. Wie denn leichtlich zu Zeiten mit einem Wort, einer Sylben, ja zu Zeiten mit einem Buchstaben, geschehen mag, und so unachtbarlich und klüglich, daß der Notarius, noch die andern Mitcontrahenten, solches kaum und ganz nicht merken mögen. Daraus die Notarien verstehen mögen, wie gefährlich und gewagt es wäre, sein Protocoll und Imbreviatur durch andere und sonderlich der einen Parthey suspekt, oder die den protocollirten Geschichten nicht zugegen gewesen, extendiren zu lassen. Aber ein anders wäre es, wo q) zuvor und ehe der Contrakt oder Handel abgeredt und vollendet wäre, solche extensiones wä-

q) Deest vox wo in recentioribus exemplar.

ren von beyden Contrahenten oder ihrer einem geschehen, und alsdann vor r) ihnen und den Zeugen und Notarien verlesen, auch solches den Partheyen, wie verlesen, gefällig wäre, und der Notarius darüber ersucht würde: alsdann möcht der Notarius sie herrlich (31) schreiben, daß die approbirte Form vor ihm und den verordneten Zeugen contrahirt und gehandelt, und solches zu ändern (32) in sein Protocoll schreiben, und Instrument darüber machen.

Und ihre Protocolle nicht allzueilig zu fertigen.

§. 14. Und ingemein zu reden, so sollen die Notarien höchsten Fleiß ankehren, daß sie in Einsezung und Aufschreibung ihrer Protocolle und Imbreviaturen nicht eilen oder geschwind handeln, sondern mit gutem Fleiß und Aufmerkung alle und jede Clausuln protocolliren, dieweil die ganze Substanz und Kraft ihrer Aemter und Eiden, deshalben geschworen, an dem gelegen ist, daß sie wohl und fleißig Aufsehens haben und verstehen, was vor ihnen gehandelt, und über das, darüber sie gebeten

r) Vor in vulgatis deest.

(31) Herrlich. Sicher, eine falsche Leseart. Es muß ohne Bedenken. Secure hat h. andern. ceteris hat die lat. die lat. Version. Version.

(32) Aendern. Dies ist

werden, und sie mit eigenem Gesicht und Gehör in der Zeugen, die auch darauf merken, Gegenwärtigkeit empfangen haben, protocolliren und publiciren, aufrichtig und getreulich, ohn einige Bergung der Wahrheit, oder einiges Falsches Einmischung, mit Haltung der Solennitäten, so von Recht und Gewohnheit der Oerter, da sie solche Instrumente machen, zu halten sind, wie vorgeschrieben ist.

Warum ein Notarius schuldig sey, Amts halber Instrumente zu machen, und wie fern.

§. 15. Es ist auch ein Notarius oder Tabellio, nachdem er ein Diener ist gemeines Nuzens, seines Amts halben schuldig, (33) von den Händeln, darüber er gebeten wird, sofern die sonst aufrichtig,

(33) Weigert er sich, so kann ein mandatum c. c. bei einem Reichsgerichte gegen ihn impetrirt werden. Lauterbach l. c. §. 28. cf. Selchow Einl. in den Rhofrprozeß. Th. 1. S. 140. — Selbst gegen die Obrigkeit darf er niemanden sein Amt versagen. Mevius p. 2. dec. 5. denn unser Gesetz macht keinen Unterschied, wenn nur die Sache rechtmäßig und ziemlich ist. — Auch kann ein Notar in derselben Sache beiden Theilen bedient seyn. Leyser sp. 554. m. 32. coroll. 3. ibiq. cit. Richter. Denn hier kann der Natur der Sache nach keine Prävarication statt haben; indem ein Notar rechtliche Handlungen nur aufzeichnet, ohne deren selbst zu veranlassen und den Partieen durch Rath beizustehen.

ziemlich und nicht verboten wären, sonderlich auf ziemliche Belohnung (34) Instrument zu machen, es wäre dann Doctor, (35) ein

(34) Das Recht eines Notars, für seine Arbeit eine Belohnung zu fordern, ist so begründet, daß ihm der Richter schleunig dazu verhelfen muß, und daß er befugt ist, an dem gefertigten Instrumente bis zu erfolgter Bezahlung ein Retentionsrecht auszuüben. Trützschler S. 60. §. 28. Daß er aber arme Partieen umsonst bedienen muß, leidet keinen Zweifel. Sind doch die Kanzleiverwandte, Advokaten und Prokuratoren überall verbunden, den Armen umsonst zu dienen, wie dies auch beim Kammergerichte nach deutlichen Stellen des C. O. C. Tit. 31. §. 10. und Tit. 55. §. 9. statt findet. Warum also die Notarien von dieser Verbindlichkeit frei seyn sollten, ist nicht abzusehen. Daher heißt es auch in unserm Texte: sonderlich gegen ziemliche Belohnung; welches Wort deutlich zu erkennen giebt, daß Fälle vorkommen, wo ein Notar umsonst dienen muß. — Soviel übrigens die Quantität der Belohnung betrift, so kann ich mit Trützschlern nicht übereinstimmen, wenn er l. c. nota a) behauptet, es scheine aus der rechtlichen Analogie zu folgen, daß die Notarien sich nach der in jedem Lande aufgestellten Advokatentaxordnung zu richten hätten. Denn bei solcher Verschiedenheit der Arbeit muß nothwendig auch die Belohnung verschieden seyn. Ist daher in einem Lande desfalls nichts bestimmt, so hat der Notar seine Rechnung zu liefern, die ihm auf Verlangen der Partie vom Richter moderirt werden kann.

(35) Wenn ein Notar Doctor wird, so hindert ihn

Rathsherr, Mönch oder Clericus, (36) doch dieselbe, so sie sich haben bitten lassen, (37) sind schuldig, ihre Imbreviaturen der Protocolle (38) zu öff-

dies nicht, die Notariatsgeschäfte ferner zu treiben. Allein schuldig ist er es nicht, ausser wenn er die geschehene Requisition angenommen, wo er denn dieselben Verbindlichkeiten hat, wie jeder andere Notar. Bemerkenswerth ist bei dieser Stelle, daß die lat. Version hat: nisi sit *factus* doctor. Daß übrigens ein Doctor juris, qua talis, nicht befugt ist, Notariatsgeschäfte zu treiben, wie einige irrig geglaubt haben, versteht sich von selbst. Denn zu dieser Befugnis gehört schlechterdings ausdrückliche Concession und Beeidigung, die doch gewis kein Doktordiplom und kein Doctoreid besagt. Cf. Beyer Volkm. emend. cap. 6. in fine ibiq. citt.

(36) Geistliche dürfen in der Regel keine Notariasgeschäfte treiben, weil ihnen untersagt ist, sich in weltliche Geschäfte zu mischen. L. 17. L. 53. §. 1. C. de episc. et clericis (I. 3.) c. 8. X. ne clerici vel monachi (III. 50.) Von den notariis papalibus unten.

(37) D. h. wenn sie die ihnen geschehene Requisition angenommen haben.

(38) Oben ist gesagt worden, daß Imbreviatur u. Protokoll gleichbedeutend sind. Wie kann es also hier heisen, Imbreviaturen der Protokolle? Ich vermuthe hier eine falsche Leseart, und die lat. Version bestätigt diese Vermuthung, indem es daselbst blos heißt: *tenentur imbreviaturas suas publicare.* Vielleicht also, daß im Texte gestanden: Imbreviaturen oder Protocolle, woraus durch Weglassung eines einzigen Buchstaben unsere falsche Leseart entstanden ist. — Unten, §. 17. heißt es: Pro-

nen. (39) Und sind solche Instrumente von Würden; wol möchten dieselben um das, darinn sie sich williglich gegeben hätten, (40) umb Ueberfahrung des Verbots, gebüßt werden.

Notarien sollen nicht eigenmächtig resigniren noch ihr gewöhnlich Signet ändern, noch eines andern Zeichen gebrauchen.

§. 16. Die Notarien sollen auch wissen, daß ihrer keiner sein Notarienamt anders, denn allein in die Hände des obersten Fürsten, (41) von des Gewalt er solch Amt em-

tokoll oder Imbreviatur. — Und hier konnte der Uebersetzer füglich, weil diese beide Ausdrücke gleichbedeutend sind, den einen ganz weglassen.

(39) Die Protokolle öffnen heißt nicht blos, Instrumente daraus fertigen, sondern auch auf Verlangen, wo es nöthig ist, das Protokoll selbst vorlegen. Es soll damit überhaupt gesagt werden, daß die benannte Personen in dem ausgedrückten Falle wie andere Notarien gehalten werden sollten.

(40) Williglich. Ungebeten. Quibus ultro se ingerunt hat Vers. lat.

(41) Dieser ist in Teutschland der Kaiser. Sonst pflegt auch der Pabst Notarien zu creiren, welche jedoch heutigestags nicht mehr vorkommen. Diese heisen *apostolici* und können Geistliche seyn und in geistlichen Sachen unter Geistlichen in catholischen Ländern giltige Instrumente machen. Lauterbach l. c. §. 28.

Da nun nach diesem deutlichen Texte ein Notar sein Amt nicht anders als in die Hände des Kaisers, von dem er es empfangen hat, resigniren soll, so sollte er billig alle mal dem Hofpfalzgrafen der ihn creirt hat, mit Zurückgabe

pfangen hätt, und creirt wäre, noch auch sein gewöhnlich Signet, ohne Gewalt des Richters, und aus redlichen Ursachen verwandeln, ändern oder mit eines andern Zeichen sein Instrument zeichnen solle. (42)

seines Signets Anzeige davon thun, wenn er sein Amt niederlegen will. Und eben so auch dem Collegium, wo er immatriculirt ist. Indessen möchte dies wohl schwerlich immer geschehen.

Da hier von der freiwilligen Niederlegung des Notarienamts die Rede ist, so möchte wohl hier die schicklichste Gelegenheit seyn, von der Cassation der Notarien mit wenigen Worten zu handeln.

Wenn ein Notar wegen eines in seinem Amte begangenen Falsi cassirt wird, so gehört diese Untersuchung und Bestrafung blos vor den ordentlichen Richter und der Hofpfalzgraf hat hierin schlechterdings nicht einzugreifen.

Trützschler. S. 66.

Denn obgleich dem Hofpfalzgrafen das Recht verliehen ist, die Würde eines Notars zu ertheilen, so folgt doch hieraus nicht, und ist auch aus dem Comitiv nicht zu erweisen, daß er auch das Recht habe, dieses Amt wieder zu entziehen. Vielmehr ist dies eine einem Verbrechen anhängende Strafe, welche daher nur der ordentliche Richter zuerkennen kann. —

(42) Der Notar erhält sein Signet von dem Hofpfalzgrafen, der ihn creirt u. muß bei dem einmal erhaltenen bleiben, und darf es nicht nach Willkühr ändern noch mit dem Signete eines andern seine Urkunde bezeichnen. Zuweilen wählt er sich es auch selbst, indem an der Wahl nichts gelegen ist; wenn er nur bei dem einmal gewählten bleibt. Trützschler. S. 45. §. 8.

Notarius soll eines andern Protocoll ohne richterliche Gewalt nicht extendiren.

§. 17. Und wiewohl ein Notarius sein Protocoll oder Imbreviatur extendiren, und alles darein sezen mag, was die Gemüth und Meynung der Contrahenten oder Testirer gewesen seyn, s) doch ohn Veränderung der Substanz, so mag und soll er doch eines andern Notarien, derselb sey lebend oder todt, Protocoll oder Imbreviatur, ob die ihme gleich legirt oder gesezet worden wäre, ohne richterliche Gewalt nicht extendiren, oder ichts darzu oder davon thun, oder anders, dann von Wort zu Wort in offene Form bringen, (43) dieweil solche Extension, und was unter dem Wörtlein oder Zeichen ꝛc. ꝛc. oder andern gebrechhaften und gekürzten Worten vielleicht darinn stünde, t) begriffen oder verstanden werde, zu des Richters und nicht seiner Achtung stehet.

Vom Radiren und Interlineaturen.

§. 18. Die Notarien sollen auch Aufsehen haben, wann sie in Extendirung der Instrumenten radiren, sonderlich merklich u) und an verdächtigen Orten, in einer oder mehr Zeilen, oder zwischen der

s) Verba gewesen seyn in nullis antiquorum exemplorum leguntur. t) Alias stehend. u) In vulg. an merklichen und verdächtigen Ort.

(43) D. h. eine öffentliche Urkunde daraus abfassen.

Linien, oder auf das Spatium heraus, etwas sezen, davor sie sich, so viel müglich, hüten sollen, daß sie alsdann im Instrument, oder ihrer Subscription davon Meldung und Befestigung thun, und sonderlich wann solche Interlineatur oder Schrift im spatio nicht von der Hand, die solch Instrument ingrossirt, geschehe.

Von abgekürzten dunkeln Worten, Ziffern, Abbreviaturen; und daß auf Pergament zu schreiben.

§. 19. Item: die Notarien sollen sich auch hüten, dann ihnen wird mit dieser Ordnung verboten, ihr Instrument mit zu viel gekürzten, dunkeln oder zweifelhaftigen Worten, die dann ein Instrument zu unnütz machen, oder auch durch Ziffern, Zeichen oder notas, sonderlich die nicht gemeiniglich allen bekannt sind, dieweil dieselben gar leichtlich geändert und gefälscht werden mögen, sondern mit ganzen gemeinen, leßlichen und erkannten Buchstaben, in Pergament, und nicht v) Papier, (44) in lateinischer oder teutscher

v) In antiquissimo exemplari legitur mit male.

(44) Dies ist nach der heutigen Praxis nicht mehr nöthig. Mynsinger additam. ad cent. 1. obs. 80. Beck. S. 15. Nur bei Appellationsinstrumenten machen einige eine Ausnahme und behaupten noch die Nothwendigkeit des Pergaments. Beck l. c. ibiq. citt. Allein Leyser sp. 270. m. 9. läugnet auch dies. Und zudem geben selbst die, die er-

Sprach, (45) schreiben.

Wie, wenn eines Notarien Protocoll verlegt oder verlohren wäre?

§. 20. Wo zufälliglich eines Notarien Protocoll verlegt oder verlohren, und das kündlich gemacht wird, möcht der Notarius Klag führen gegen den, welchem er Instrumente vor daraus gemacht und gegeben hätte, das wieder heraus zu geben: oder wo die nicht bekommen werden möchten, die Zeugen, die darbey gewesen wären, examiniren lassen, und davon ein neu Protocoll machen.

Vorsicht bei Fertigung der Instrumente.

§. 21. Es sollen auch die Notarien in Verfer-

steres behaupten, zu, es würden Appellationsinstrumente angenommen, wenn der Notar bezeugte, man habe an dem Orte kein Pergament haben können. Zieht man die Klugheit zu Rathe, so wird wohl niemand dem Gebrauche des Papiers den Vorzug absprechen. Ludewig Erl. der G. B. Thl. 2. S. 1306. sqq. stellt eine Vergleichung zwischen Papier und Pergament an, und zeigt die Vorzüge jenes vor diesem und dieses vor jenem. — Allein der Vorzug bleibt doch immer dem Papier, daß mit Radiren ꝛc. nicht so viel Unfug getrieben werden kann.

Statt Pergaments hat man in vielen Ländern des Stempelpapier eingeführt, welches keine üble Speculation ist. Wo nun dies der Fall ist, da hat ein Notar wohl darauf zu achten.

(45) Denn nur diese beide Sprachen sind in Teutschland in Geschäften zulässig.

tigung und Oefnung ihrer Instrumente fleißig und behutsam seyn, daß sie sich nicht irren, dieweil die Partheyen daraus in groß Ungemach, Gefährlichkeit und Kosten oft geführt werden, die sich (46) ohn Zweifel ihnen zu kehren schuldig seyn.

Vorfallende Irrungen sollen aus des Richters Gewalt corrigiret werden.

§. 22. Ob aber sich bewarlich oder unbewarlich (47) begebe, daß ein solche Irrung einfiel, es wäre in Solennitäten, Nahmen, Städten, Zeit, Substanz oder sonst, ist das gewißer, (48) daß, sonderlich nachdem das Instrument den Partheyen übergeben wäre, dieweil alsdann die Notarien ihre Aemter vollbracht zu haben angesehen werden, zu vermeiden viel und mancherley Disputation, Zweifel und Gezänk, nicht aus eignem, sondern des Richters Gewalt, solche Irrung corrigiret uud geändert werde. (49)

Mittheilung der Instrumente.

§. 23. Es mögen auch die Notarien über die Händel, vor ihnen geschehen,

(46) Sich. Eine offenbar falsche Leseart. Statt sie.

(47) Bevarlich oder unbevarlich. Probabiliter sive improbabiliter hat vers. lat.

(48) Gewisser. Sicherer. Tutius est. vers. lat.

(49) Cf. §. 11. und 12. wo von der aussergerichtlichen Aenderung gehandelt wird.

so sie von dem oder denen, von des oder deren Verwilligung solche Händel herkämen, x) sie y) (50) zu Zeiten derselben Handlungen gebeten worden, ohn Sorg und jemands andern Gewalt, (51) wie sie auch des bei Pöen im Rechten bestimmt, schuldig sind, (52) Instrument machen, und denselben,

x) Alias herrühren it. herkommen. y) Sie ex antiquis.

(50) Sie zu Zeiten. Dies sie steht ganz überflüßig; steht aber in den alten Exemplaren.

(51) Die Worte und jemands andern Gewalt, wollen so viel sagen, sie sollten nicht abwarten, bis sie vom Richter dazu gezwungen würden; sondern es ohn Sorg, d. h. sogleich, ohne Anstand thun. Die lat. Version übersezt Gewalt durch *auctoritas*, welcher Ausdruck nur vom Richter gebraucht wird.

(52) Diese Verbindlichkeit will man herleiten aus L. 4. C. de coll. fund. patrim. (XI. 64.) Mevius p. 8. dec. 124. wo aber weder von dieser Verbindlichkeit, noch von der Poen Rechtens, wovon in unserm Texte die Rede ist, auch nur ein Wort befindlich ist. Jeder, der das Gesetz selbst nachlies't, wird sich hievon leicht überzeugen. Mir wenigstens ists unbegreiflich, wie man aus diesem Gesetze ein Argument für unsern Satz hat hernehmen mögen.

Allein wir brauchen auch nicht so weit zu gehen, um unsern Satz zu beweisen. Ein besserer Beweis liegt uns näher. Oben §. 15. haben wir gehört, daß ein Notar, als Diener des gemeinen Nutzens (wie es daselbst heißt.) schuldig ist, sein Amt niemanden zu versagen. Dies wird hier nur wiederholt und dabei die

so sie gebeten, oder ihren Anwalden, Erben oder gemeinen oder z) sonderlichen Nachkommen, (53) aufs mindst einmal geben: aber ob sie das oft denselben oder andern, so deß nachmals begehren, oder Interesse zu haben vermeinten, (54) und sonderlich, wo Zweifel, Irrung oder Zwietracht darüber einfiele, a) oder zu besorgen wäre, daß jemands Gefährlichkeit daraus entstünde, geben mögen oder sollen, ist das gewisser und redlicher, umb viel Opi-

z) Verba gemeinen oder in recentioribus non repe- riuntur. a) Vox einfiele a recentioribus addita.

Frage erörtert, ob ein Notar verbunden sei mehrere Exemplare seines Instruments den Interessenten auf Verlangen auszuhändigen oder andern, die den Handel, worüber das Instrument spricht, nicht mit geschlossen haben, sondern nur ein Interesse zu haben, vorgeben, solche Instrumente ebenfalls zu ertheilen?

Soviel nun die Poen Rechtens, wovon in unserm Texte die Rede ist, betrift, so ist hier nichts bestimmt, selbst wenn wir L. 4. cit. gelten lassen wollten, indem daselbst keine nahmhafte Strafe vorkommt. Aber sehr richtig scheint mir Mevius l. c. nach allg. Grundsätzen die Sache dahin zu bestimmen. Die Strafe sey Anfangs eine Geldstrafe, wenn diese aber nicht fruchte, die Strafe der Absetzung. Denn die es ibid. nota 5. richtig heißt: indigni sunt officio, meritoque removendi, qui illud sine justa causa indigentibus non praestant.

(53) Successoribus universalibus vel singularibus. hat vers. lat.

(54) Vermeinten. Vorgäben. praetendentibus hat vers. lat.

nion, Disputation, so darumb seyn, b) zu vermeiden, daß sich c) die Notarien vor ihre (55) Richter citiren lassen, von des Gewalt und Geheiß, ehe d) (56) solche Instrument von neuem geben, oder zu geben versagen. e)

Kein Instrument heimlich, noch ohne Noth bei Nacht zu machen.

§. 24. Die Notarien sollen auch deß Wissen haben, daß sie nicht bey Nacht, dann allein aus ehehaftigen Nothsachen, oder auch nicht heimlich sich bitten lassen, Instrument zu machen, dieweil solches nicht ohn Verdächtlichkeit geschehe. (57)

b) Verba so darumb seyn in recentioribus desunt c) Sich in antiquissimis legitur. in aliis sie, iu quibusd. er. d) In vulg. er. e) Adiicitur in recentioribus soll.

(55) Die lat. Version spricht blos im Singular *coram judice*, welches zu dem folgenden besser paßt.

(56) Daß hier eine falsche Leseart ist, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden. Auch lesen nicht alle Exemplare so. Viele lesen er statt ehe. Allein damit ist nicht geholfen. Soll ein gesunder Sinn hergestellt werden, so muß man sie statt ehe lesen.

(57) Wenn es aber aus triftigen Ursachen geschehen muß, daß ein Notar des Nachts ein Instrument macht. z. B. wenn ein Kranker des Nachts ein Testament machen wollte, so ist der gemeine Wahn der Rechtslehrer, daß 3 Lichter angesteckt und dessen im Instru-

# I.

## Von Testamenten. (58)

§. 1. Es sollen auch die Notarien Sorg und Fleiß tragen, in Beschreibung der Testamenten und lezten Willen, in Ansehung des grossen Nachtheils, so andern daraus entstehen mag. Dann nach kai-

mente gedacht werden müßte. Beyer. p. 74. Beck. S. 6. Man beruft sich desfalls auf L. 1. §. 10. D. de ventr. inspic. (XXV. 4.) Allein wer diesen Satz aus dieser Stelle beweisen kann, der möchte wohl, was freilich ehemals geschah, alles aus dem corpus juris beweisen können. Man darf diese Stelle und den beigefügten Grund nur mit einiger Aufmerksamkeit lesen, so wird man das lächerliche und unzulässige dieses Beweises beim ersten Blick einsehen. Unmöglich kann daher mit Beistimmung der gesunden Vernunft und der Gesetze auf diese lächerliche Solennität gehalten werden und deren Unterlassung der Giltigkeit einer Urkunde nur im geringsten im Wege stehen; selbst wenn sie lange Zeit an einem Orte wäre beobachtet worden. Vielmehr würde in diesem Falle L. 39. D. de LL. zur Anwendung kommen: quod non ratione introductum, sed *errore* primum, deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet.

(58) In dem bisherigen hatte der Kaiser von Urkunden überhaupt gehandelt und die allgemeinen Grundsätze aufgestellt, welche nun in den 4 folgenden Kapiteln auf 4 spezielle Hauptfälle angewandt werden.

serlichen Rechten und Gesezen so sind zweyerlei Testament:

Testamentum Scriptum, nuncupativum.

das ein, das in Schriften geschicht, oder durch Mittel einer Schrift, die beschlossen oder zugemacht ist. Das ander, das gemeiner ist, das man allein durch mündliche Erklärung ohne schrift- oder unschriftliche Solennität f) (59) aufzurichten pflegt, und darum nuncupativum gemeinlich, das ist, ein ausgesprochen Testament genannt wird, und zu seinem Wesen oder Substanz keine Schrift bedarf.

Testamentum coeci.

Item, man mag auch noch von einem dritten Geschlecht (60) eines Testaments

f) In antiquis. ohne Schrift oder unschriftlich.

(59) Eine offenbar verdorbene Leseart, welche nicht einmal einen gesunden Sinn giebt. Auch haben nicht alle Exemplare diese Leseart, wie oben unter den Varianten angezeigt ist. Am besten liese sich die Sache vielleicht wieder aus der lat. Version herstellen. Diese hat: *sine scriptura vel aliqua literali solennitate.* Dies giebt mir zu der Vermuthung Anlaß, daß die richtige Leseart wohl seyn möchte: ohne Schrift, oder ohne schriftliche Solennität. Auch läßt sich diese Leseart aus unserer verdorbenen am leichtesten herstellen.

(60) Die Testamentsform bei Blinden hat, so wie dem Verfasser unsers Gesetzes, so auch neuern Rechtsgelehrten zu der falschen Theorie Anlaß gegeben, nach welcher ein tertium testamentorum genus; (praeter scriptum et nuncup.) nemlich ein testamentum *mix-*

darzuthun, als das gemacht wird von einem, der blind ist, Frauen oder Mann, auch durch mündlich Aussprechen, aber doch nicht ohne Schrift, und nemlich, das von einem Notarien, und auch von den Zeugen, darzu sonderlich genommen und erbeten, mit ihrer aller eignen Händen unterschrieben, auch mit derselben aller Signet bezeichnet wird.

7 Zeugen bei Testamenten, bei Codocillen 2c. 5.

§. 2. Und sollen die Notarien Aufmerkung haben, daß nach kaiserlichen Rechten, zu Aufrichtung aller oder jeder jezt erzehlten Testamenten, aufs g) minst sieben Zeugen nöthig sind, zu denen der Notarius auch gezehlt wird; (61) aber in Codicillen,

g) In antiquis legitur in. *tum* angenommen wird, weil es nemlich zum Theil die Natur eines schriftlichen, zum Theil die Natur eines mündlichen Testaments habe. Dies hat z. B. auch BOEHMER diss. de testam. non praelecto §. 7. angenommen. Allein NETTELBLADT diss. de test. nuncup. in scripturam redacto §. 3. in nota. hat diese Meinung gründlich widerlegt. Videlicet (dies sind seine Worte) ipsa differentia inter testamentum scriptum et nuncupativum latet in diverso modo, quo testator suam voluntatem declarat, non vero in eo, an adsit scriptura eam comprehendens, vel non. Uebrigens wird unten §. 9. vom Testamente eines Blinden ex professo gehandelt.

(61) Wer zu seinem Testamente einen Notar nehmen will, (denn ausser den Blinden kann dies jeder nach Gefallen thun oder lassen.) braucht aus-

nemlich darinn einem ausserhalb Ansezung oder Machung anderer Erben, etwas nach eines Tod, von desselben Erben zu reichen und zu empfahen gesezt, vermacht, verlassen, oder zu treuen Händen befohlen wird, (62) oder in Uebergaben, so von Todes-

Testamentum rustici. 5 Zeugen.

wegen geschehen: Item, und auf dem Gau, wo Bauersleute Testament machten, und mehr Zeugen nicht zu bekommen wären, aufs minst fünf Zeu-

ser diesem nur noch 6 Zeugen, indem der Notar der 7te ist. Von der Ausnahme dieser Regel werde ich unten §. 9. handeln. Daß übrigens mehr als 7 Zeugen der Giltigkeit eines Testaments nicht im Wege stehen, sagt L. 21. pr. D. qui test. fac. poss. (XXVIII. 1.) Indessen, so überflüssig es ist, mehr Zeugen bei Testamenten zu gebrauchen, als die Gesetze jedes Orts vorschreiben, und so sehr jedermann gerne, besonders hier, allen Ueberfluß vermeiden wird, so könnte der Ueberfluß in manchen Fällen selbst nachtheilig werden. Man setze z. B. es macht jemand ein Testament an einem Orte, wo 5 Zeugen erfordert werden, statt daß in seiner Heimath 7 nöthig sind. Er nimmt zum Ueberfluß zufällig 2 mehr und testirt vor 7. da sich doch die Solennitäten einer Handlung nach dem Rechte des Orts richten, wo die Handlung vorgenommen wird; wird hier wohl nicht der — vielleicht ganz ungegründete aber doch wahrscheinliche — Argwohn entstehen er habe nach den Rechten seines Geburtsorts testiren wollen? wird also wohl das Testament unangefochten bleiben?

(62) Ein Fideicommiß errichtet wird.

gen: (63) Aber in Testamenten so Vater und Mutter zwischen ihren Kindern h) in dem Fall,

Bei Testamenten patris & matris inter liberos it militis nur 2.

h) In recentioribus ita: zwischen ihren Kindern machen, ꝛc.

(63) L. ult. C. de testam. (VI. 23.) In diesem Gesetze erhalten Landleute noch mehrere Vorrechte. So wird ihnen noch zugegeben, daß wenn sie zwar 7 Zeugen haben können (denn können sie dies, so müssen sie 7 zuziehen.) welche aber alle nicht schreiben können, so soll deren Zeugnis auch ohne Unterschrift gelten. Ferner, wenn sie nur 5 haben können, und diese nicht alle schreiben können, so dürfen die Schreibekundige für die Schreibeunkundigen unterschreiben, nur müssen die Schreibeunkundige dabei zugegen seyn, den Willen des Testirers deutlich vernehmen und nach dessen Tode ein eidliches Zeugnis ablegen.

Ob Personen, welche nicht Landleute sind, aber sich auf dem Lande aufhalten, mithin in gleichem Falle sind, auf dieselbe Art testiren können? Dies ist streitig. Ich glaube aber, daß diese Frage zu bejahen ist. Denn, betrachten wir doch den Grund des Gesetzes. Und wollten wir es nicht zugeben, so würde daraus folgen, daß dergleichen Personen manchmal gar nicht testiren könnten, welches doch favor testamentorum nicht zuläßt. Dieser Meinung ist auch Carpzov P. 3. c. 4. def. 30. und Hellfeld in jurispr. for. §. 1484. welchen Oeltze in nota *) mit Unrecht aus dem Grunde widerlegt, weil es ein privilegium rusticis concessum sei, bei Privilegien aber paritas rationis nichts beweise. Allein das Gesetz spricht blos deswegen von rusticis, weil es nur von dem

da kein ander ihr Testament zuvor gemacht, (64) abgethan würde: oder von Rittern, die zu Feld,

gewöhnlichen sprechen kann u. man auf dem Lande nichts anders erwartet.

Eben so trage ich kein Bedenken, zu behaupten, daß, wenn Landleute in der Stadt testiren, sie von ihrem Privilegium, weil der Grund desselben wegfällt, keinen Gebrauch machen dürfen. S. auch STRYK caut. test. cap. 13. §. 2.

Die Worte unsers Textes und mehr Zeugen nicht zu bekommen wären. geben zur Erörterung der Frage Anlaß. Wie wenn auf dem Lande 6 Zeugen zu haben wären, aber nicht 7. müssen alsdann 6 genommen werden? Ich glaube nicht. Denn 1) L. ult. C. cit. spricht nur von 7 oder 5. 2) Unser Text steht nicht im Wege, ob es gleich darin heißt mehr Zeugen. Denn unser Text muß doch am besten aus dem röm. Recht, worauf sich ja in diesem §. auch noch ausdrücklich bezogen wird, erklärt werden; mithin bezieht sich das Wort mehr nur auf 7. cf. STRYK l. c. §. 13.

Bei Codicillen der Landleute sind analogisch auch weniger als 5 Zeugen nöthig (den Fall der Noth immer vorausgesezt.) und STRYK l. c. §. 17. verlangt nach Proportion nur 3 Zeugen.

(64) Diese Stelle, welche ich für die schwerste in unserm ganzen Gesetze halte, ist, wahrscheinlich eben deswegen, von allen meinen Vorgängern mit Stillschweigen übergangen worden. Einen einzigen habe ich gefunden, der sie, wiewohl ganz falsch, erklärt hat.

Soviel erstens die Worte betrift, so übersezt sie die lat. Version: ubi nullum aliud testamentum praecedit, quod infirmandum sit. Und die neuen teutschen Ausgaben lesen ebenfalls deutlicher, wie oben unter den Varianten zu

und doch nicht im Streit wären, da wird solche Anzahl der Zeugen nachgelassen, bis auf zweene

ersehen ist. Darin aber stimmen alle Exemplare überein, daß sie lesen, *da kein ander ihr* rc. Rivinus wollte diese Leseart verbessern, indem er las *da kein anderer*. Allein man sieht auf den ersten Blick, daß er dadurch den Text nur verdorben hat. Die gemeine Leseart ist hier ganz richtig. *Ander* ist das neutrum und bezieht sich auf *Testament* und *ihr* muß erklärt werden *von ihnen*, und so ist der Sinn ganz richtig und klar.

Allein wie lassen sich diese klare Worte mit den Rechtsgrundsätzen vereinigen? Dies ist die ganze Schwierigkeit. Der oben angeführte Anonymus, der einzige Commentator unsers Gesetzes, der meines Wissens diese Stelle erklärt hat, findet hier gar keine Schwierigkeit. Er sagt, wenn Aeltern unter ihren Kindern ein solennes Testament errichtet haben, so können sie es nicht anders, als durch ein eben so solennes Testament wieder aufheben und beruft sich desfalls auf bekannte Rechtssätze in L. 35. L. 153. D. de R. J. und L. 80. D. de solution. Auf diese Art fällt freilich alle Schwierigkeit weg. Aber ob diese Auflösung der Schwierigkeit unsers Textes eben so richtig als leicht ist, daran zweifle ich. L. 2. D. de iniusto rupto &c. test. (XXVIII. 5.) und L. 36. §. ult. D. de test. militis. (XXIX. 1) belehren uns vielmehr, daß ein testamentum sollemne prius per posterius privilegiatum aufgehoben werden kann, indem lezteres eben so gut iure singulari giltig und perfekt ist, als ersteres jure communi. Hieraus ergiebt sich also hinlänglich, daß obige Erklärung ganz unzulässig

Zeugen; (65) aber i) die Ritter, die in Uebung des Streits sind, mögen ihr Testament machen ohn alle Solennität oder Form, und wie sie wollen: aber die Ritter, so nicht in solcher Uebung und Streit, noch auch zu Feld liegen, (66) sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.

i) Al. jedoch.

ist. — Ich glaube daher, daß der Kaiser hier einen ganz speciellen Fall vor Augen gehabt hat, nemlich den, wenn Aeltern, nachdem sie vorher inter liberos solos testirt (testam. inter liberos im wahren, eigentlichen Sinne.), und nun in einem andern Testamente extraneos als Erben einmischen wollen, so können sie dies nicht anders, als durch ein testamentum sollemne. Denn lezteres kann nicht einmal ein testam. inter liberos im eigentlichen Sinne genannt werden, und wo es geschieht, geschieht es nur uneigentlich und abusive. Von diesem Falle spricht Nov. 107. c. 2. wo das ganze Verfahren hiebei nachzulesen ist. Und da sich der Kaiser überall auf das römische Recht beruft, so gewinnt diese Erklärung um so viel mehr Wahrscheinlichkeit. — Ich verdanke sie übrigens folgender schönen Schrift: M. G. Wernher solida disquisitio de testamentis et codicillis privilegiariis. Norimb. 1780. wo sie p. 57. zu finden ist.

(65) Der Kaiser sezt hier ein test. nuncup. voraus, von dem er im vorigen §. sagt, es sei gemeiner, gewöhnlicher. Denn bei einem test. scripto brauchen Aeltern gar keine Zeugen, indem Nov. 107. c. 1. (sedes materiae) davon schweigt.

(66) Wenn also Soldaten in Garnison und in Winterquartieren liegen, müssen sie iure communi testiren..

Zeugen sollen berufen seyn. §. 3. Es ist auch im Testament nöthig, daß die Zeugen nicht allein gebeten, sondern insonderheit zu Aufrichtung des Testaments berufen und genommen, oder aufs wenigste, wo sie ungeschickter Ding unberufen zugegen wären, darzu ermahnet und besprochen werden.

Testator soll reden oder schreiben können. §. 4. Item: es gehöret zu einem jeden Testament, daß der oder die, so Testament machen, mit verständlichen Worten reden, oder aber schreiben können, dann welcher deren keins könnte, der wird darinn einem Todten gleich geacht, und mag kein Testament machen.

Vorlesung des Testaments. §. 5. Fürter, so ist auch in einem jeden Testament, ob es gleich nuncupativum als ohne Schrift gemacht wäre, nöthig, daß alle Handlung, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen und aufgeschrieben wären, vor dem Testirer und den Zeugen, ehe dann sie von einander scheiden, vorgelesen werden. Die Notarien sollen sich auch hüten vor allen denen, so weder verständlich reden noch schreiben können, dann sie kein Testament machen mögen.

Welche nicht Zeugen seyn können. §. 6. Die Notarien, so zu Testamenten aufzu-

richten genommen werden, desgleichen auch die, so Testament machen wollen, sollen eigentlich Aufsehens haben, wen oder was Leut sie zu Zeugen darzu nehmen. Dann viel seynd in Rechten zu solcher Zeugniß verboten, als gemeiniglich alle die, so selbst nicht mögen von Recht Testament machen, oder aus Testament etwas empfahen, auch Frauen oder Hermaphroditen, das seynd, die männlich und fräulich Gemächt haben, und in dem fräulichen Gemächt fürtreffen: auch die, so in Gewalt des Testirers: Item einer der in demselbigen Testament Erb geschrieben, oder der mit demselben in eines andern Gewalt wäre: demselben nach ist zu rathen, daß zu Zeiten über die nothdürftige Anzahl der Zeugen andre mehr darzu für Zeugen genommen und gebeten werden, damit, ob der andern etliche von Recht darzu verworfen erfunden, das Testament dardurch nicht zu Unkräften kommen möge.

Forma testamenti scripti. §. 7. Nun die Form eines Testaments in Schriften, welches nunmehr nicht in großer Uebung ist, und von denen gemacht wird, die in ihrem Leben ihren lezten Willen niemand wissen lassen wollen, ist also: daß der, so sein Testament machen will, ein k) Schrift ver-

k) Recentiores male i n.

zeichnet und verbunden, (67) oder allein beschlossen und eingewikelt sey, l) von desselben Testirers, oder eines jeden andern Hand geschrieben vor sieben Zeugen, die darzu sonderlich zusammenberufen, oder gemanet m) und gebeten (68) auch der Leibeigenschaft frei, (69)

Zeugen sollen nicht Leibeigen noch unter 14 Jahre alt seyn.

l) in antiq. exempl. reperitur sey von desselben.

m) Verba oder gemanet in recentioribus desiderantur.

(67) Consignatam vel ligatam. vers. lat.

(68) Die Zeugen brauchen nicht ausdrücklich deswegen berufen zu seyn, um Testamentszeugen abzugeben, sondern sie können um anderer Ursachen willen beisammen seyn, müssen aber alsdann besonders erbeten werden; daher es dann auch hier heißt: sonderlich zusammenberufen, oder gemanet u. gebeten. cf. L. 21. §. 2. D. qui test. fac. poss. u. oben §. 3. Uebrigens ist die ganze erste Hälfte dieses §. fast wörtlich aus L. 21. C. de testam. (VI. 23.) übersezt.

(69) Ohne Zweifel ist dies aus dem römischen Rechte genommen und enthält eine ungeschickte Anwendung des Zustands der röm. Sklaven auf unsere Leibeignen, wie dann dergleichen ungeschickte Anwendungen ehedem so häufig geschahen. Der Gesezgeber hat nemlich aus dem röm. Rechte vorausgesezt, Leibeigne hätten (wie dies bei den römischen Sklaven der Fall war.) weder testamenti factionem activam noch passivam. Allein heutigestags ist keinem Zweifel mehr unterworfen, daß sie nicht nur testamenti factionem passivam, sondern in Ansehung dessen, was sie extra glebam besizen, auch activam haben. Mithin können heuti-

über vierzehen Jahr (70) alt seyn, so sie alle bei einander versammlet seynd, fürbringt, und legt die dar, durch einen jeden der sieben Zeugen zu unterschreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signeten zu besiegeln, (71) doch also, daß er offenbarlich ansage: daß solches, so er darlegt, sein Testament sey, und vor den Zeugen allen mit eigner Hand unterschreibe: (72) oder wo

gestags Leibeigne (nach den §. 6. vorgetragenen Grundsäzen) ohne Zweifel Testamentszeugen seyn, und zwar nicht blos bei Testamenten der Leibeignen, wie einige irrig behauptet haben, sondern auch bei Testamenten freier Personen. Daß die Kammergerichtspraxis hiermit übereinstimme, s. bei Cramer W. N. Thl. 2. Abh. 2. §. 1.

(70) §. 6. Inst. de test. ordin. (II. 10.)

(71) Wenn ein Zeuge kein eignes Siegel hat, so kann er eines andern Siegel gebrauchen. Ja es schadet gar nicht, wenn alle mit Einem Siegel signiren. §. 5. Inst. de test. ordin. (II. 10.) cf. §. 10. unsers Gesezes. Auch ist gar nicht nöthig, daß der Zeuge hiebei bemerke, er habe in Ermangelung eines eignen Siegels mit einem fremden Siegel signirt.

(72) Bei dem testamento holographo ist dies nicht nöthig. L. 28. §. 1. C. de testam. (VI. 23.) Allein nach diesem Geseze soll der Testator auch noch ausdrücklich bemerken, daß das Testament von ihm selbst geschrieben sey. Uebrigens ist allemal Eine Unterschrift am Ende völlig hinreichend und das Unterschreiben auf allen Blättern ist blos consilii, keineswegs necessitatis. Es hat allerdings den Vortheil, daß hier aller Be-

er nicht schreiben könnt, oder alsdann nicht möcht, durch eines andern achten Zeugen Hand in seinem Nahmen, (73) und auf sein Begehren, an einem Ort des Testaments unterschreiben lasse: alsdann desselben Tags und Zeit, ohn daß einige andere auswendige Handlung oder Weile, dann allein der Leibsnoth halben geschehe, und klein wäre, darzwischen falle, durch die sieben Zeugen, alle mit eignen Händen unterschrieben, und gewöhnlichen Siegeln oder Signeten bezeichnet werde.

trug verhindert wird. Daß es aber nicht nothwendig ist, beweißt auch unser Text, indem es daselbst weiter unten heißt, an einem Ort des Testaments, also gewis nicht auf allen Blättern.

(73) Dieser 8te Zeuge unterschreibt seinen eignen Namen, und bemerkt dabei, daß er ersucht worden sey, für den Testator, der nicht schreiben könne, oder wolle, zu unterschreiben.

Uebrigens ist hiebei noch zu bemerken, daß weder der Testator, noch der 8te Zeuge (wenn der Testator diesen an seiner Stelle nimmt) ihrer Unterschrift ein Siegel beizudruken brauchen.

Daß die Zeugen auf dem involucrum testamenti unterschreiben können, davon s. L. 22. §. 7. D. qui test. fac. poss. (XXVIII. 1)

Ob die Zeugen ausdrücken müssen, wessen Testament sie unterschrieben? dies ist zweifelhaft. Nach L. 30. D. qui test. fac. poss. (XXVIII. 1.) scheint es nöthig zu seyn. Allein, da weder im ganzen Coder noch auch in unserm Gesetze, wo die Form so ausführlich abgehandelt wird, hie-

Forma testamenti nuncupativi. §. 8. Aber die Form eines Testaments, das nuncupativum genannt wird, ist also: daß der oder die, so das Testament machen will, des oder deren, so er oder sie zu erben haben, und deß oder deren, denen er etwas verschaffen oder verlassen will, Namen, und was er im Testament begriffen haben wollt, vor sieben Zeugen, die darzu berufen und gebeten seyn sollen, öffentlich und klärlich benennt und ausgedrukt wird. (74)

von Meldung geschieht, und es in obigem Texte blos heißt *convenit*, so zweifelt Brunnemann ad h. l. mit Recht an der Nothwendigkeit dieser Form. Indessen gilt hier der Rath wieder, der in allen dergleichen Fällen gilt, daß es nemlich im Zweifel immer rathsamer ist, den sichersten Weg zu gehen.

(74) Hierin besteht das Wesen eines test. nuncup. Ob dieses aber gleich zu seinem Wesen keiner Schrift bedarf, (cf. §. 1. h. t.) so ist doch §. 5. ibid. weislich versehen, daß der Notar (wenn anders einer zugezogen wird, welches freiwillig ist.) den Willen des Testators aufschreibe, den Testator selbst und den Zeugen, ehe sie von einander gehen, vorlese, und so ein Instrument darüber errichte; weil es leicht geschehen könnte, daß zur Zeit der Publikation die Zeugen gestorben wären oder sich den Inhalt des Testaments nicht mehr genau erinnerten, welches für das Testament nachtheilige Folgen haben würde. Hiedurch wird aber das Testament kein test. scriptum, sondern nur in scripturam redactum. cf. n. 60. folglich fallen hier die den schriftlichen Testamenten eigne Solennitäten weg, indem ein solches Instrument gar nicht ad integritatem testamenti,

Form des Testaments, so ein Blinder errichtet.

§. 9. (75) Aber zu eines Blinden Testament gehört, wie hernach folget: erstlich, daß der Notarius und die sieben Zeugen darzu berufen, und worzu sie berufen worden seyn, wissend gemacht werde. Zum andern, daß der Testirer nicht allein die Nahmen des oder der Erben, die er sezt, sondern auch wes Würden, Stands oder Wesens der oder die wären, dermassen, daß deshalben, daß sie allein mit Namen benennt seynd, ihrer Person halben kein Zweifel entstehen möge, und darzu andern seinen Willen, es sey mit Besezung, (76) Nachsezung, Geschäften und Vermachung, (77) vor den Notarien und Zeugen klärlich erzehle und ausspreche. Zum dritten, daß der Notarius, oder ob kein No-

sondern nur ad faciliorem eius probationem gehört. Nur muß, wie sich von selbst versteht, das Instrument alle requisita eines giltigen Instruments haben.

(75) Auch dieser §. ist übersezt aus L. 8. C. qui test. fac. poss. (VI. 22.) wo denn also auch dieselbe Genauigkeit in Beschreibung der Person des Erben erfordert wird. Allein aus dem im römischen Rechte und hier angeführten Grunde kann mit Recht gefolgert werden, daß, wenn dieser Zweck erreicht wird, die pünktliche Befolgung der vorgeschriebenen Genauigkeit nicht so wesentlich ist, daß ihr Mangel das Testament zernichte.

(76) Besezung, heredis institutio, so wie Nachsezung, substitutio.

(77) Fideicommissa atq. legata hat Vers. lat.

tarius bekommen werden möcht, (78) ein achter Zeug an seine statt berufen, und deßgleichen alle und jede Zeugen vom Testirer darzu gebeten, zu einer Zeit und an einer Statt, also, daß kein ander Zeit, dann die klein wäre, und aus Nothdurft der Natur sich begebe, darzwischen falle, sich im End oder dem untersten spatio des Instruments unterschreiben, und darzu bezeichnen sollen. Doch so mag der, so das Testament machen will, eben in derselben Handlung seines Testaments vor den Zeugen, oder wo ihm am besten bedeucht, n) darvor durch einen andern, wen er wollt, seinen Willen und Testament begreifen und schreiben lassen, und darnach vor den Zeugen und Notarien, die zuvor, worzu sie berufen worden seynd, wissend gemacht waren, denselben Begriff und Schrift vor ihm und den

n) In antiquis legitur: oder wo ihm das gemeint were.

(78) Das Gesetz verlangt also ausdrücklich einen Notar und läßt nur permissive einen andern achten Zeugen zu, wenn kein Notar zu haben ist. Allein wenn auch das Gesetz nicht ausdrücklich einen Notar verlangte, so wäre es doch rathsamer, einen Notar zuzuziehen. Denn mit Recht sagt Stryk. caut. test. cap. 4. §. 5. melius facere testantes, si notarium adhibeant, ubi haberi potest, cum hoc casu testamentum sine recognitione validum sit. Solent enim notarii post subscriptionem adhuc semel testibus ostendere et recognitionem manus ab ipsis petere, postea autem in suo instrumento de facta recognitione testari.

Zeugen eröffnen lassen: und so der Inhalt desselben allen geoffenbaret worden ist, derselb Testirer bekennen, daß solches sein Testament und Wille sey, und daß er, was also vorgelesen werde, nach seinem Sinn, Meinung und Gemüth hab also setzen lassen, und am Ende sollen darauf folgen die Unterschreibungen und Bezeichnissen aller und jeder Zeugen, und des Notarien. (79)

Signeta.

§. 10. Es mögen auch ihrer einer oder mehr, so nicht eigen Signet hätten, eins oder mehr der andern Signeten sich hierinn gebrauchen.

Von Codicillen und andern lezten Willen des Blinden.

§. 11. Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden, sondern auch in seinen Codicillen und andern seinen lezten Willen Noth, solche Form zu halten. (80)

(79) Hier bemerke man einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Testament eines Blinden und dem Testamente eines Schreibeunkundigen. Oben ist gesagt worden, daß der 8te Zeuge bei dem Testamente eines Schreibeunkundigen seinem Namen kein Siegel beizudrucken brauche; bei dem Testamente eines Blinden aber ist dies nöthig. L. 8. C. de testam. (VI. 23.)

(80) Dies ist, wie sich von selbst ergiebt, nur nach Verhältnis zu verstehen. Ein Sehender braucht zu seinem Testamente 7, zu seinem Codicill

Pön der Notarien, so die Testamente anders aufrichten.

§. 12. Es sollen auch alle Notarien des Wissens haben, welche obgemeldte Form der Testamenten, als aus kaiserlichen Gesezen gegeben, mit Fleiß zu halten säumig werden, daß die zu dem, daß die testamenta, so anderst gemacht würden, von kaiserlichen Rechten nicht beständig seyn, die Pön des Rechten (81) darum zu leiden, sich nicht enthalten mögen.

## II.

## Von Verkündigung der kaiserlichen Briefen.

Insinuationen kaiserlicher Schriften durch Notarien.

§. 1. In Ueberantwortung und o) Verkündigung (82) Unser und Unser Nachkommen, römi-

o) Alias oder.

5 Zeugen, ein Blinder zu seinem Testamente 8, zu seinem Codicille 6. cf. Brunnemann ad L. 8. C. de testam.

(81) In den Gesetzen ist für diesen Fall nirgends eine Strafe bestimmt. Die ganze Sache muß daher aus allgem. Grundsätzen des Rechts bestimmt werden. Fehlt also ein Notar aus Unwissenheit, so ist er zum Ersaze alles und jedes Schadens verbunden. cf. n. 6. Begeht er aber ein fallum, so treten die Grundsätze des Rechts bei dem falso ein.

(82) Daß die Verkündigung kaiserlicher Briefe durch kein andern, als beim Kammergericht immatriculirte Notarien geschehen soll, steht nicht in unserm Texte, wiewohl

scher Kaiser oder König, oder Unsers Cammerrichters Ladungen, oder andrer Briefen, weß Innhalts die wären, soll ein Notarius, der darzu gebeten wird, Aufmerkens haben, daß er bei seinem Eid und Treu, seines Amts halben geschworen, solcher Briefen Original dem oder denen, an die sie ausgegangen wären, mit Behaltnüß einer gleichlautenden Abschrift, davon dieselbige nachmals in seinem offenen Instrument, ihres ganzen Innhalts, einzuverleiben, in sein oder ihr eigen Person, (83)

solches schon 1498 in dem Freiburger R. A. §. 26. sq. ausgemacht war. — Daß übrigens niemand die Verkündigung kaiserlicher Briefe ungestraft abweisen könne, davon s. die Einl. — Läßt aber jemand durch einen Notar einer Person etwas insinuiren, über die er keine Gerichtsbarkeit hat, so ist diese nicht schuldig, solches anzunehmen, selbst wenn ein Fürst oder Obrigkeit den Notar schickte. Leyser. sp. 269. m. 1. cf. m. 5.

(83) Auch denn, wenn es Kurfürsten und Fürsten wären, denen etwas insinuirt werden soll, soll die Insinuation ihnen in Person geschehen. C. O. C. Thl. 1. Tit. 51. Eing. — Nun behauptet zwar Leyser l. c. §. 4. man dürfe heutigestags sehr vornehmen Personen nichts insinuiren, sondern müsse sich an ihre Minister wenden, ne reverentia (wie er sagt) ipsis debita ullo modo laedatur. Allein es ist in der That nicht abzusehen, wie durch Annahme solcher Insinuationen einem Reichsstande nur der geringste Abbruch an seiner Würde geschehen könne. Muß er doch die höchsten Reichsgerichte über sich erken-

oder wo die bequemlich nicht möchten betreten werden, in sein oder ihr gewöhnliche Behausung, oder so das durch den Richter erkannt worden wäre, (84) in offen Edikts Weiß (85) überantworte, lese, verkünde, und dem oder denselben lasse getreulich.

So unterschiedliche in einem Haus oder Stadt nicht zusammen wohnten, ist jedem besonders die Insinuation zu thun.

§. 2. Ob aber, und so oft sich begebe, daß solche Brief viel Personen, denen sie, und ihrer jedem zu verkunden wären, in sich hielten, die an vielen Orten oder nicht in einem Haus oder Stadt,

nen und so lange sich die Reichsstände untereinander Recht geben und nehmen wollen, für das größte Glück Teutschlands halten.

(84) Denn ohne ausdrückliche Erlaubnis des Richters darf sich ein Notar diese Art der Insinuation schlechterdings nicht herausnehmen.

(85) z. B. durch Ausrufung bei Trommelschlag, Anschlag an einen öffentlichen Ort ꝛc. Dies Verfahren ist irregulär und nur im Nothfalle zulässig, deshalb es auch ohne spezielle Concession von keinem Notar ausgeübt werden darf. Citatio per edictum de jure communi fieri tantum debet in casu necessitatis, quando videlicet alio modo quis citari non potest: nam iudex non debet ab edictali citatione incipere, si in personam, vel ad domum solitae habitationis executio citationis fieri posit; schreibt Gail. L. 1. obs. 57. princip. quia alias gravaret citatum. Und hierauf zählt Gail die Fälle auf, worin sie statt habe.

bey einander ihre Wohnung hätten, sollen die Notarien deß verständig seyn, solche Brief einem jeden derselben, von denen sie deß erfordert würden, (86) solche Ueberantwortung und Verkündung in obgemeldter massen, mit Zeigung und Fürlesung der Originalen zu thun, und einem jeden eine collationirte und gleichlautende Copey davon zu lassen, es wäre dann, daß ihrer etliche so in einer Stadt oder Dorf, doch nicht in einem Haus wohnend, sich an mindern Copeyen begnügen liessen.

Seine Verrichtung und was dabei passirt, referiren.

§. 3. Sie sollen auch solcher ihrer Ueberantwortung oder Verkündigung, derselben Tag, Monat, Jahr und Mahlstatt allenthalben, oder ob jemand, dem solche Verkündigung geschicht, daß er nicht gehorsam seyn wollt, oder zu eines Kaisers oder Cammergerichts Verachtung oder Schmach, ichts unwürdigliches reden, in ihren Instrumenten, die sie denen, auf deren p) Ansuchen, und auch denen, welchen solche Verkündigung geschehe, darüber geben sollen, mit sambt Einverleibung alles Innhalts der verkündeten Briefen getreulich referiren und bezeugen.

p) Alias ihr.

(86) De quibus rogati fuerint. hat Verf. lat.

## III.

## Von Anwälden = Sezung.

Gewalt und Vollmachten. §. 1. (87) In den Gewaltgebungen und Sezung der Actorn, so von Vormündern, als Tutorn oder Curatorn der Minderjährigen, vor Befestigung der Kriegen und mit Gewalt oder Decret eines Richters geschehen, und geschehen q) sollen, und der Prokuratorn zu den Rechtfertigungen der Sachen (88) sollen die Notarien aufmerken, (dieweil an unser kaiserlich Cammergericht täglich Instrument, die gebrechhaft seynd, darüber kommen) daß die Instrument in den Dingen und Geschäften, die sonderlich Gewalt erfordern, und andern gewöhnlichen Clausuln (von denen dann eine gemeine Form ist) wol extendirt und ausgestrekt werden, mit klarer und lauterer Anzeig, wen oder welche sämtlich oder sonderlich sie zu An-

q) Verba und geschehen in recentioribus omissa.

(87) Daß die Bevollmächtigung vor einem Notar geschehe und dieser ein Instrument darüber mache, ist zwar keineswegs nöthig, kann aber doch von großem Nuzen seyn. z. B. wenn der, der eine Vollmacht geben soll, nicht schreiben kann. Ferner bei Syndikaten oder Bestellungen Bevollmächtigter, welche von ganzen Gemeinden geschehen, worunter immer Leute sind, welche nicht schreiben können.

(88) Procuratores ad lites.

walden meynen gesezt zu haben: also und mit der Anzeig, daß ihrer eines Condition, als der sich zum ersten in die Ding schlüge, nicht besser, dann deß oder der andern sey, sondern was einer anheben würde, daß der ander dasselbe vollführen und enden mög, und nemlich zu klagen und zu vertreten, (89) zu libelliren, den Krieg zu befestigen, für Gefährd und sonst einen jeden andern ziemlichen Eid in sein Seele zu schwören, zu poniren und articuliren, auf des Widertheils Position bei dem Eid (90) zu antworten, Zeugen und andere Probation fürzustellen, zu excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. zu concludiren, Urtheil zu hören, an andere r) Gerichten zu appelliren und zu berufen, Apostel zu bitten und zu empfahen, der Appellation Sachen nachzukommen, (91) einen oder mehr an seine statt zu substituiren, zu revociren und wieder zu substituiren, so oft das vonnöthen seyn würde. Und in der gemein, alles und jedes ꝛc. zu thun, mit Versprechung der Caution, solches stet zu halten, und die Anwäld schadlos zu halten, bei aller des

r) In antiquis an undern.

(89) Ad defendendum. Verſ. lat.

(90) Per juramentum. Verſ. lat.

(91) Appellationis cauſas proſequendum. Verſ. lat.

Constituirten Haab und Güter Verpflichtung, ꝛc. (92) alles in extendirter und gemeiner Form.

(92) Hier werden dann die gewöhnliche clausulae rati, indemnitatis und hypothecae bonorum angeführt; da der Kaiser oben gesagt hatte: von denen dann eine gemeine Form ist. Allein daß alle diese Clausuln ganz überflüssig sind, ist heutigestags unter den Rechtsgelehrten wohl so ziemlich ausgemacht. Der Prinzipal muß alles ratihabiren, was der Mandatar intra fines mandati verrichtet, und überschreitet der Mandatar seine Grenzen, so hilft ihm die clausula rati nicht. Auch kann ich den Vortheil dieser Clausel nicht finden, den Stryk Us. mod. III. 3. 32. (der denn auch von der Nothwendigkeit dieser Clausel noch überzeugt ist.) findet, wenn er sagt: non inutilis haec clausula est, si forte quaedam agenda occurrant, quae expresse non mandata, quorum ratihabitionem postea mandans ob clausulam illam *rati* declinare requir. Denn alles, was als Mittel zur Ausführung des Mandats gehört, muß mandans ratihabiren, quamquam non sint expresse mandata wie Stryk sagt. Und am Ende sezt er nach jenen Worten selbst hinzu, quamquam et hæc, quæ ultra mandatum acta, talia esse debent, quæ speciale mandatum non exigant.

Eben so überflüssig ist die clausula indemnitatis, indem mandans dem mandatarius hiezu von selbst gehalten ist, ohne daß es eines besondern Versprechens bedarf.

Was nun die clausula hyp. bonor. betrift, so ist sie, wenn sie der clausula indemnitatis beigefügt wird, für den Mandatar von dem grösten Nuzen, wegen des wichtigen Rechts, welches er dadurch erlangt. Allein hier wäre der Schluß auf die Nothwendigkeit lächerlich. Und, wie ich schon oben gesagt

Jurament für Gefährde. §. 2. Und nachdem nunmehr viel in Uebung und Practik kommen ist, für Gefährd zu schwören, und derselb Eid viel Capitel in sich hält, deren gemeiniglich die, so denselben in ihre Seel zu schwören Gewalt geben, nicht Wissens haben: erfordert die Nothdurft, daß sie derselben aller berichtet, und darnach in den Instrumenten inseriret werden. Nun sind dieselbe Capitel der Artikel des Juraments calumniae, die nemlich, daß die Parthey, Kläger oder Antworter, durch sich selber oder seinen vollmächtigten Anwald schwöre, daß er glaub, eine rechte Sach zu haben, daß er zur Verlängerung s) der Sach kein Zeit begehren, und so oft er gefragt würde, die Wahrheit nicht verhalten, und daß er niemands, dann dem, so das Recht zuläßt, ichts geben oder verheissen wolle, damit er die Sach erhalte, ohne alle Gefährde.

Juramentum dandorum. §. 3. Aber einer, der seine Position oder Artikel übergiebt, und will und

s) Inepte in recentioribus Verlierung. habe, so beruft sich der Kaiser blos auf den Schlendrian seiner Zeit, dessen Beobachtung er den Notarien empfiehlt. Heutigestags aber wäre es lächerlich, wenn ein Richter eine Vollmacht wegen Mangels dieser Clauseln verwerfen wollte. cf. Danz ordentl. Prozeß. §. 134.

begehrt, daß ihm der Wiedertheil bei dem Eid darauf antworte, schwört also: daß Innhalt derselben Artikel, so viel sein eigen Handlung oder Geschicht betrift wahr sey, und so viel die fremde Handlung berührt, daß er glaub, die wahr und beschwerlich seyn. (93) t)

Respondendorum. §. 4. Und der darauf antworten soll, der schwört die Wahrheit darauf, ob er glaub oder nicht wahr sey, das, so ihm fürgehalten wird, zu antworten. (94)

## IV.

## Von Appellation = Instrumenten.

Appellatio ab interlocutoria. §. 1. In den Appellationen und ihren Formalien, darinn viel und

t) Recentiores legunt. daß die nicht wahr und unbewarlich sey. male.

(93) Beschwerlich d. h. so beschaffen, daß man mit gutem Gewissen einen Eid darauf ablegen könne. Vera et probabilia hat Vers. lat.

(94) In der lat. Version, welche diese etwas dunkle Stelle, gut erläutert, lautet sie also: responsurus autem iuret, se responsurum veritatem, utrum credat vel non credat ea, quæ sibi obiiciuntur, esse vera.

Uebrigens sind die Positionen in vielen Provinzen Teutschlands abgeschafft, beim Kammergericht aber noch immer im Gebrauch. Die Vortheile u. Nachtheile derselben s. bei Leyser sp. 121. m. 3. 4.

tägliche Gebrechen erscheinen, sollen die Notarien wissen, daß von kaiserlichen Rechten (95) und des h. Reichs, Ordnung (96) ohne Mittel, (97) oder von einem Beyurtheil (98) oder Beschwerung, die

(95) z. B. L. 21. §. 1. D. de appell. (XLIX. 1.)

(96) K. G. O. de 1495. §. 13.

(97) Omisso medio hat Vers. lat. d. h. per saltum. mit Uebergehung einer nähern Instanz.

(98) L. 16. C. de iudiciis. (III. 1.) u. a. m. beweisen, daß nach dem röm. Rechte ab interlocutoria in der Regel nicht appellirt werden darf. cf. BRUNNEMANN ad L. 7. C. quorum appel. non recip. (VII. 65.) wo auch die Ausnahmen von dieser Regel nachgelesen werden können. Und in der angeführten L. 16. wird zum Grund angegeben, ne lites in infinitum extendantur. — Das canonische Recht läßt ohne Unterschied von jeder interlocutoria die Appellation zu. c. 1. de appell. in 6to. u. a. m. Und es ist wirklich seltsam, daß in dieser Stelle bei der gerade entgegengesetzten Disposition derselbe Grund angeführt wird. Cordi nobis est lites minuere et a laboribus relevare subjectos. — Das concil. Trid. Sess. 24. c. 20. tritt dem röm. Rechte bei, indem es verordnet: neque appellationes recipiantur — nisi a definitiva. Soviel nun die Praxis betrift, so ist diese bei den verschiedenen Gerichten verschieden. Die Reichsgerichte befolgen das röm. Recht. Den catholischen Gerichten dient das concil. Trid. welches aber nur von causis ad forum ecclesiast. pertinentibus spricht, zur Norm. Die meiste protestantische Gerichte aber richten sich nach dem canonischen Rechte, welches überhaupt in processualibus den Vorzug

nachmals durch Mittel der Appellation von der Endurtheil wiederbracht werden mag, gemeiniglich nicht mög appellirt werden. Aber in dem Fall, da das geschehen mag, (99) so einer appelliren will von einer Beyurtheil, der soll das thun in Schriften, und mit Anzeigen der Ursach der Beschwerde, dieweil dieselbe Appellation aus andern Ursachen nicht mag gerechtfertiget werden. Aber von einem End-

a definitiva.

urtheil davon zu appelliren nit verbotten ist, mag ohn Ausdrukung der Ursach, auch ohn Schrift, sondern mit Mund appellirt werden, wo das im Fußstapfen, nach Eröfnung der Urtheil, das ist, ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird, geschicht, und also, daß solche Appellation darnach in Schriften verfaßt werde: (100)

behauptet. Boehmer J. E. P. II. 28. §. 9. von der Praxis der Reichsgerichte s. die K. G. O. Thl. 2. s. 28. §. 6.

(99) Diese Fälle s. bei dem n. 98. angeführten Brunnemann.

(100) Hier ist aus dem gem. Recht vorauszusezen, daß wenn jemand nicht facultatem adeundi iudicem a quo hat, die Appellation coram notario et 2 testibus geschehen kann. — Dahin gehören folgende Fälle.

1) Wenn man gegründete Furcht vor Mishandlungen von Seiten des iudicis a quo hat. L. 7. D. de appellat. (XLIX. 1)

2) Wenn iudex a quo verstorben und seine Stelle noch nicht ersezt ist.

3) Wenn durch besondere Umstände der Weg zum judex a quo versperrt ist. z. B. durch Ueberschwemmung.

aber wo das nicht alsbald nach Eröfnung der Urtheil geschehe, ist noth, solches in Schriften zu thun.

Wie fern Notarien Rechtsgelehrte seyn sollen.

§. 2. Und in einer Summen, so sollen alle Notarien wissen und merken: daß sie recht gelehrt u) (101) seyn sollen, aufs wenigst in den Dingen, die solch Notariatamt betreffen, das ist die Summ desselben Notariats, damit sie Wissen haben mögen, die Partheyen, so vor ihnen contrahiren, oder handeln, der Solennitäten und Clausuln, zu den Contracten und Händeln, und ihrer Beständigkeit gehörig, zu verständigen, (102) und sich vor den

u) Recentiores exhibent. recht und gelehrte.

4) Wenn der Richter überhaupt nicht *in publico* anzutreffen ist. L. 1. §. 9. D. quando appellandum sit. (XLIX. 4.) Von einer im canonischen Rechte begründeten appellatione coram viris honestis s. STRYK Us. mod. ff. Tit. quando appellandum. §. 4.

Hiemit stimmt überein die K. S. O. Thl. 2 Tit. 29. §. 5. C. O. C. Thl. 2. Tit. 32. §. 5.

(101) *Juris periti* hat Vers. lat. daß aber ein Notar die Rechtswissenschaft auf Akademieen ordentlich erlernt habe, ist nicht nöthig. Dies ergiebt sich schon daraus, daß es gleich in der Folge heißt, sie sollten in zweifelhaften und schweren Fällen ihre Zuflucht zum Rathe der Rechtsgelehrten nehmen. Nur so viel muß sich durch die mit ihm anzustellende Prüfung ergeben, daß er aliqualem juris scientiam habe. Trützschler S. 44. §. 7.

(102) Davon liefert uns Oldendorp ein schönes Bei-

Contracten und Händeln von Rechten verworfen und verbotten, zu enthalten, dieweil sie sonst ihrer Unwissenheit halben den Partheyen, so von ihnen versäumet würden, ihr Interesse abzulegen schuldig seynd.

Notarien sollen die Gewohnheit der Oerter beobachten, und zu den Gelehrten im Falle der Noth ihre Zuflucht nehmen.

§. 3. Demnach so sollen die Notarien mit v) dieser obbeschriebenen Ordnung Bericht, als für gemein, und wie gleich im Anfang gegeben, (103) nicht also gesättiget seyn, dann daß sie von Tag zu Tag lernen und aufmerken sollen, anders mehr, so durch die Rechte über diß Notariatamt sagende, auch durch Gewohnheit der Oerter, darinn die Händel sich begeben, eingeführet worden seyn. Und sonderlich, wo in den Handlungen, so vor ihnen geschehen sollen etwas schwerlichs oder zweifelhaftigs, aus Mannigfaltigung der Fälle, Veränderung (104)

v) Particula mit male in recentioribus omissa.

spiel, der einst einen Notar fragte, warum er in sein Instrument eine Verzichtsclausel gesezt hätte, deren doch keine Erwähnung geschehen; worauf ihm dieser geantwortet, es stehe so in seinem Formular.

(103) Tamquam pro generalioribus principiis atque cunabulis hat Vers. lat.

(104) Hier ist und ausgelassen, ohne welches die Stelle keinen Sinn hat. Auch hat die lat. Version pro casuum varietate et diversitate.

fürfiele, ihr Zuflucht umb Rath zu den Gelehrten und Geübten haben, damit ihr Unwissenheit und Schuld andern nicht zu Schaden gereiche, dann sie darum, wie vorgemeldt, zu antworten, und Abtrag zu thun verpflichtet seyn.

Geben in unser und des h. Reichs Stadt Cölln, am 8ten Tag des Monats Octobr. nach Christi Geburt, fünfzehenhundert und im zwölften, unserer Reich des römischen im 27sten und des hungarischen im 23ten x) Jahr.

x) In vulgatis legitur annus 24. Eben so im Mainzer Original.

# Register.

## A.

Abbreviatur. s. Protokoll.

Abbreviaturen. S. Instrument.

Acht. s. Reichsacht.

Actor. s. Anwaldsezung.

Aeltern. test. parentum inter liberos. S. 75.

Anrufung des göttlichen Namens. ob solche bei Instrumenten nothwendig? S. 42. n. 10. ist im röm. Rechte nicht vorgeschrieben. S. 43. Form derselben. ibid.

Anwäldesezung. Notarien sollen die dabei vorkommende Clauseln wohl beobachten. S. 92. braucht nicht vor einem Notar zu geschehen, S. 92. n. 87. welchen Nuzen es jedoch habe. ibid.

Appellation. muß stufenweise geschehen. S. 97. kann nach dem röm. Rechte und den Reichsgesezen in der Regel nur a definitiva geschehen. S. 97. 98. eben so nach dem concil. Trid. S. 97. n. 98. nach dem canonischen Rechte auch ab interlocutoria. ibid. bei einer appellatione ab interlocutoria muß die Ursache der Beschwerde angezeigt werden. S. 98. nicht so bei einer definitiva. ibid. in welchem Falle die Appellation

schriftlich und in welchem mündlich geschehen darf. ibid. appellatio coram notario et test. ibid. n. 100. coram viris honestis. S. 99. n. 100.

Arme. diese muß der Notar umsonst bedienen. S. 60. n. 31.

## B.

Bann. (geistlicher.) wer darin ist, kann nicht Notar werden. S. 41. §. 2.

Belohnung der Notarien. s. honorarium.

Bevollmächtigung. s. Anwäldesetzung.

Blinder. wie er sein Testament zu errichten habe? S. 85. §. 9. muß dabei einen Notar zuziehen ibid. nur wenn kein Notar zu haben ist, kann ein anderer achter Zeuge zugezogen werden. S. 86. Nuzen des Notars. ibid. n. 78. Codicill eines Blinden. s. Codicill.

Briefe. (kaiserliche.) deren Verkündigung darf nur durch immatriculirte Notarien geschehen. S. 88. n. 82. niemand kann ungestraft deren Annahme weigern. S. 89. n. 82. müssen im Original insinuirt werden. S. 89. Notar muß eine gleichlautende Copey davon behalten. ibid. muß sie dem, an den sie gerichtet sind, in Person zustellen. ibid. oder in seine gewöhnliche Behausung bringen. S. 90. selbst wenn es Kurfürsten und Fürsten wären. S. 89. n. 83. öffentliche Bekanntmachung derselben ist ohne besondere richterliche Erlaubnis nicht statthaft. S. 90. Arten solcher öffentlichen Bekanntmachung. ibid. n. 85. Verhalten des Notars, wenn dergleichen Briefe an mehrere Personen gerichtet sind, die nicht beisammen wohnen. S. 91. §. 2. Beschaffenheit ihrer Instrumente, die sie über die Insinuation solcher Briefe abzufassen haben. ibid. §. 3.

## C.


Cassation des Notars, wer diese vorzunehmen habe. S. 63. n. 41.

Clauseln. Hauptclauseln jedes rechtlichen Geschäfts sollen die Notarien in ihren Protocollen anzeigen. S. 53. §. 9. sollen den Partieen vom Notar vorgelesen werden, welcher von den Partieen den Consens darauf aussprechen lassen soll. S. 54. §. 10. clausulae rati, grati, indemnitatis und hyp. bonor. sind zum Wesen einer Vollmacht nicht nöthig. S. 94. n. 92.

Clericus. darf in der Regel nicht Notar seyn. S. 61. n. 36. in den Fällen aber, wo er es darf, kann er dazu nicht gezwungen werden. S. 61. hat er aber die Requisition angenommen, so hat er dieselben Verbindlichkeiten, wie jeder andere Notar. ibid.

Codicill. wie viele Zeugen dazu erforderlich? S. 74. §. 2. wie viele Zeugen ein Blinder dabei zuzuziehen habe? S. 88. n. 80. wie viele Zeugen bei Landleuten nöthig? S. 76. n. 63.

Comites palatini. s. Hofpfalzgrafen.

Copey. Jeder Notar soll eine gleichlautende Copey von allen Instrumenten, so er gefertigt, behalten. S. 49. §. 5. s. auch Briefe. (kaiserliche.)


## D.


Datum. muß bei Instrumenten ausgedrückt werden. S. 44. schon nach dem röm. Rechte. ibid. n. 15.

Doctor juris. kann, wenn er dabei Notar ist, nicht gezwungen werden, jemanden sein Notariatamt zu verleihen. S. 60. §. 15. hat er sich als Notar requiriren lassen, so hat er aller Verbindlichkeiten anderer Notarien. S. 61. qua talis ist er nicht befugt, Notariatsgeschäfte zu treiben. ibid. n. 35.

Donatio mortis causa. s. Schenkung von Todeswegen.

## E.

Ehrlose können nicht Notarien seyn. S. 40. §. 2.

Eid. jeder Notar muß seines Amts halber beeidigt werden. S. 39. §. 1. et n. 5. Eid für Gefährde. S. 95. juramentum dandorum. S. 95. §. 3. respondendorum. S. 96. §. 4.

Eltern. s. Aeltern.

Erbe. kann nicht Testamentszeuge seyn. S. 80. §. 6.

Examen führten die Reichsstände ein, um die Geschicklichkeit der Notarien zu prüfen. S. 16. am kaiserlichen Hofe misbilligte man dies Verfahren. ibid. Gründe für die Reichsstände. S. 17. 18. ward den Reichsständen durch den Freiburger R. A. befohlen S. 19. 20. welche von dem Examen frei waren und frei seyn sollten. S. 16. n. 11.

## G.

Gefühl. über Gegenstände dieses Sinnes kann der Notar nur aus der Aussage der Zeugen giltig deponiren. S. 50. §. 6.

Gehör. über Gegenständen dieses Sinnes kann der Notar aus seiner eignen Empfindung giltig bezeugen. S. 50. §. 6.

Geruch. Bei diesem Sinne kann Notar nur de perceptione testium deponiren. S. 50. §. 6.

Geschmack. Bei diesem Sinne kann Notar nur de perceptione testium deponiren. S. 50. §. 6.

Gesicht. Bei diesem Sinne kann Notar de propria perceptione deponiren. S. 50. §. 6. Grund hievon. ibid. n. 25.

Gewalt. Wer in des Testirers Gewalt ist, kann nicht Testamentszeuge seyn. S. 80. §. 6. eben so, war mit dem Erben in eines Dritten Gewalt ist. ibid.

Gewohnheit. Die Notarien sollen auf jedes Orts Gewohnheit Rücksicht nehmen. S. 39. §. 1. S. 59. §. 14.

Göttlicher Name. S. Anrufung.

## H.

Handel, Handlung (rechtliche.) Notarien sollen sich aller Contrakte unb Händel enthalten, welche in den Rechten verboten sind. S. 100. §. 2. Hermaphroditen sind keine giltige Testamentszeugen. S. 80. §. 6.

Hofpfalzgrafen. ihrer bedient sich der Kaiser bei Creirung der Notarien. S. 14.

Honorarium. Jeder Notar fordert mit Recht ein honorarium. S. 60. hat an dem gefertigten Instrumente desfalls ein Retentionsrecht. ibid. Quantität desselben. ibid.

## J.

Jahr. Dessen Benennung ist ein wesentliches Stück eines Instruments. S. 43. ist im röm. Rechte nicht vorgeschrieben. ibid. n. 11. Jahr des Vicariats braucht nicht ausgedrückt zu werden. S. 47. n. 23.

Immatrikulation der Notarien. Deren Geschichte. S. 26 — 28. Verfahren dabei beim Kammergerichte. S. 29. 30. beim Reichshofrath. S. 30. 31. s. auch Briefe. (kaiserl.)

Imbreviatur. s. Protokoll.

Indiction. s. Römerzinszahl.

Ingrossiren. was es ist. S. 52. n. 27. Notar darf sein Instrument durch jemand anders ingrossiren lassen. S. 52. §. 8.

Insinuation s. Briefe (kaiserl.) niemand kann etwas insinuiren lassen, der über den, dem er es insinuiren läßt, keine Gerichtsbarkeit hat. S. 88. n. 82.

Instrument des Notars. Solennitäten desselben. S. 41. §. 3. wie der Notar

bei deren Mittheilung zu verfahren habe. S. 67 = 70. §. 23. wenn solche einmal vollkommen ausgefertigt sind, dürfen sie selbst mit der Partieen Einwilligung nicht geändert werden. S. 56. §. 11. wie sich alsdann die Partieen zu helfen haben. ibid. §. 12. Notar soll das Instrument nicht von einem andern fertigen lassen und dann signiren u. subscribiren. S. 57. §. 13. ein nach dem Tode eines Notars von einem andern Notar aus desselben Protokoll gezogenes Instrument hat vollen Glauben. S. 52. n. 27. Instrument, wenn es in Einem Umstande falsch befunden wird, verliert alle Beweiskraft. S. 53. nota. Vorzug eines Notariatsinstruments vor allen andern. S. 52. n. 27. in fine. Instrument soll auf Pergament und nicht Papier geschrieben seyn. S. 65. §. 19. ob dies heutigestags noch nothwendig? ibid. n. 44. in lateinischer oder teutscher Sprache. S. 65. Notarien sollen sich dabei vor Abbreviaturen hüten. S. 65. §. 19. und vor Radiren S. 64. Notarien sollen dabei nicht auf das spatium hinausschreiben S. 65. wäre es aber geschehen, so sollen sie dessen im Instrument gedenken. S. 65. initio. keine Ziffern und Zeichen dabei gebrauchen. ibid. §. 19. keine dunkle Worte gebrauchen ibid. wie ein im Instrumente vorgefallener Irrthum zu corrigiren S. 67. §. 22.

Juden können nicht Notarien seyn. S. 40. n. 7.

Judex ordinarius, chartularius. werden die Notarien genannt. S. 25. n. 20.

## K.

Kaiser. Zu seinen Reservaten gehört das Recht, Notarien zu creiren. S. 13. Art wie er dies Recht ausübt. S. 14. sein Name ist in den Instrumenten auszudrücken. S. 44. 47. schon nach

dem röm. Rechte. ibid. n. 13. wie es hierin zu halten, wenn der kaiserliche Thron erledigt ist. S. 47. n. 23.

König. Erwähnung des röm. Königs in den Instrumenten. S. 47. §. 4.

Kunstverständige. müssen zugezogen werden, wenn gemeine Zeugen nicht hinreichen. S. 51. n. 25.

## L.

Landleute. Deren Testament. S. 74. ob Personen, welche nicht Landleute sind, aber sich auf dem Lande aufhalten, jure rusticorum testiren können. S. 76. n. 63.

Leibeigne. können nicht Notarien seyn. S. 40. §. 2. auch nicht Testamentszeugen. S. 81. §. 7. ob dies heutigestags noch gelte. ibid. n. 69.

## M.

Mahlstatt. was sie ist. S. 44. n. 16. muß im Instrument angeführt werden. ibid.

Mishandlung. der Notarien zieht keine fiscalische Strafe nach sich. S. 23. Ausnahme. ibid.

Monat. muß in Instrumenten ausgedrückt werden. S. 44. ausser, wenn er schon anderswoher bestimmt ist. ib. n. 14. schon nach dem röm. Recht muß der Monat ausgedruckt werden. ibid. n. 14.

Mönch. s. Clericus.

## N.

Nacht. Bei Nacht sollen die Notarien keine Instrumente abfassen, ausser im Nothfalle. S. 70. §. 24.

Niederlegung des Notarienamts. was dabei zu beobachten. S. 62. §. 16. et n. 41.

Notariatsordnung. Veranlassung derselben. S. 18. 19. ihr Zweck. S. 20.

Notarius was er ist. S. 22. notarii publ. et priv. S. 13. n. 9. immatriculati et simplices. S. 26. praktischer Unterschied zwischen immatriculirten und nicht imma-

trikulirten. S. 28. schon die Römer hatten Notarien. S. 10. notarii der Römer waren nicht, was unsere sind. S. 11. Amt der Notarien bei den Teutschen war angesehener u. von größerm Umfang als heutigestags. S. 12. 13. wer sie creirt. S. 13. ritus dabei. S. 14. n. 10. Ursache des Sturzes von ihrer ursprünglichen Höhe. S. 15. Notar kann nicht super violato territorio angeklagt werden. S. 23. hat keinen Gerichtszwang. S. 25. jedem steht frei, sich eines Notars zu bedienen, oder nicht. S. 26. Ausnahme. ibid. Notar darf keine Urkunde für sich anführen. S. 26 Qualität eines Notars muß bewiesen werden. S. 24. Fälle in welchen sie vermuthet wird. ibid. Notar muß jedem sein Amt mittheilen. S. 59. §. 15. kann durch ein m. c. c. dazu angehalten werden. S. 59. n. 33. darf selbst gegen die Obrigkeit dienen. ibid. kann beiden Theilen dienen. ibid. notarii apostolici. S. 62. n. 41. s. auch Mishandlung, Richter, judex, Requisition, Vollmacht, Zeuge.

## O.

Ort, wo ein Instrument errichtet worden, soll in demselben ausgedruckt werden. S. 44. §. 3. Solennitäten einer Handlung richten sich nach den Rechten des Orts, wo die Handlung vorgenommen wird. S. 74. n. 61.

## P.

Papier. s. Instrument.
Pergament. s. Instrument.
Positionen sind in vielen Provinzen Teutschlands abgeschafft. S. 96. n. 94. am Kammergerichte aber noch statthaft. ibid.
Procurator ad litem. s. Anwald.
Protokoll. was es ist. S. 48 n. 24. noch einige Namen desselben. ibid. hat den Vorzug

vor dem Instrument. ibid. Notar soll es selbst schreiben. S. 49. §. 5. S. 53. §. 8. was er zu beobachten, wenn er daran gehindert wird. ibid. Notarien sollen sorgfältig dabei zu Werke gehen. S. 58. §. 14. eines andern Protokoll soll ein Notar ohne richterliche Gewalt nicht extendiren. S. 64. §. 17. wie Notar zu verfahren habe, wenn sein Protokoll verloren gegangen. S. 66. §. 20. was darin ausgestrichen wird, muß doch leslich stehen bleiben. S. 49. Notar soll nichts darin eintragen auf Relation eines Fremden S. 50. §. 6.

## R.

Radiren. s. Instrument.

Rathsherr kann, wenn er dabei Notar ist, nicht gezwungen werden, Notariatsgeschäfte zu treiben. S. 61. §. 15. hat er aber die Requisition angenommen, so hat er alle Verbindlichkeiten anderer Notarien. ibid.

Rechtsgelehrte sollen die Notarien seyn. S. 99. wie dies zu verstehen. ibid. n. 101.

Reichsacht. Wer in der Reichsacht ist, kann nicht Notar werden. S. 41. §. 2.

Reichshofrath. Durch diesen creirt der Kaiser Notarien. S. 14.

Reichsstände. können keine notarios publicos creiren. S. 13. n. 9.

Reichsverweser. Ihrer muß im Instrument Erwähnung geschehen, wenn der kaiserliche Thron erledigt ist. S. 47. n. 23.

Requisition des Notars ist wesentlich. S. 46. muß im Instrument ausdrücklich erwähnt werden. ib. muß von allen Interessenten geschehen. ibid. n. 22. für jede vorzunehmende Handlung besonders. ibid. ob sie schriftlich oder mündlich geschehe, ist gleichviel. ibid.

Richter. so werden die Notarien zuweilen genannt. S. 25. n. 20.

Römerzinszahl. muß in Instrumenten ausgedrückt werden. S. 43. §. 3. ist auch im röm. Rechte vorgeschrieben. ibid. n. 12. ob ihr Mangel ein Instrument nichtig mache. ib. ob falsche Berechnung derselben dem Instrumente schade. S. 44.

## S.

Schadensersaz. Zu diesem ist ein Notar verbunden, wenn er in seinem Amte einen Fehler begeht. S. 40. §. 1. S. 67. §. 21. S. 100. 101. §. 2. 3.

Schenkung von Todeswegen, wie viele Zeugen dabei nöthig. S. 74.

Schreibeunkundiger Testator muß bei seinem Testament einen achten Zeugen zuziehen. S. 83. §. 7.

Siegel. s. Signet.

Signet des Notars ist ein Substantialstück des Instruments. S. 45. von wem es der Notar erhält. S 63. n. 42. Notar darf solches nicht ändern S. 63. noch mit einem fremden Signete signiren. ibid. Testamentszeugen müssen signiren. S. 83. §. 7. wenn ein Testamentszeuge kein eignes Siegel hat, so kann er mit eines andern seinem signiren. S. 87. § 10. S. 82. n. 71. Testator braucht seiner Unterschrift kein Siegel beizudrücken. S. 83. n. 73. eben so wenig der achte Zeuge bei dem Testamente eines Schreibeunkundigen ibid. wohl aber der achte Zeuge bei dem Testamente eines Blinden. S. 87. n. 79.

Sinne. Notar soll nur über das Instrument machen, was er mit eignen Sinnen empfangen hat. S. 50. §. 6.

Soldaten deren Testament. S. 76.

Sprache. welche bei Verfertigung der Instrumente zu gebrauchen. s. Instrument.

Stempelpapier. wo dies eingeführt ist, da hat Notar darauf zu achten. S. 66. n. 44.

Stummer. Wie sich ein Notar bei dem Handel eines solchen zu verhalten? S. 51. §. 7.

Stunde soll im Instrument ausgedrückt werden. S. 44.

Subpalatini. s. Unterpfalzgrafen.

T.

Tabelliones werden die Notarien im röm. Rechte genannt. S. 11.

Tabularius h. die Notarien zuweilen im röm. Rechte. ibid. n. 1.

Tag. s. Datum.

Testament. scriptum S. 72. nuncupativum. ibid. ob es ein genus tertium gebe. ibid. n. 60. test. ruri conditum. s. Landleute. parentum inter liberos. s. Aeltern. militare. s. Soldaten. Testament eines Schreibeunkundigen s. Schreibeunkundiger. Testament eines Blinden. s. Blinder. welche Personen kein Testament machen können. S. 79. §. 4. Notarien brauchen in der Regel zu Testamenten nicht zugezogen zu werden. S. 73. n. 61. wenn bei dem testam. nuncup. ein Notar zugezogen wird, so sezt dieser ein Instrument darüber auf. S. 84. n. 74. wodurch es aber kein testam. scriptum wird. ibid. Nutzen eines solchen Instruments. ibid. ein solches Instrument muß, ehe Notar und Zeugen auseinandergehen, vorgelesen werden. S. 79. §. 5. Testamentshandlung muß ununterbrochen seyn. S. 83. §. 7. kleiner Zwischenraum aus Naturbedürfnis schadet nichts. ibid.

U.

Ungläubige können nicht Notarien seyn. S. 40. §. 2.

Unitas actus. s. Testament.

**Unmündige** können nicht Testamentszeugen seyn. S. 87.
**Unterpfalzgrafen.** welche so heisen. S. 14.
**Unterschrift.** des Notarien ist ein Substantialstück des Instruments. S. 45. bei Testamenten ist die Unterschrift des Testators nur an Einem Orte nöthig. S. 82. n. 72. daß sie auf allen Blättern geschehe, ist rathsam. ibid. bei dem test. holographo braucht Testator nicht zu unterschreiben. S. 82. n. 72. Testamentszeugen müssen unterschreiben. S. 83. §. 7. können es auf dem involucrum testamenti thun. S. 83 n. 73. brauchen nicht nothwendig zu wissen, wessen Testament sie unterschreiben. ibid.
**Urkunde.** s. Instrument.

## V.

**Vollmacht.** ohne diese wird kein Notar zugelassen. S. 24.

## W.

**Weibspersonen.** können nicht Testamentszeugen seyn. S. 80. §. 6.

## Z.

**Zeichen.** s. Instrument.
**Zeugen.** Ohne diese hat ein Notar in der Regel keinen öffentlichen Glauben. S. 23. wenn die Gesetze keine bestimmte Zahl vorschreiben, wie viele alsdann zu nehmen. S. 45. n. 18. wer nicht Zeuge seyn kann, kann auch nicht Notar seyn. S. 41. §. 2. Zeugen müssen im Instrumente mit Namen und Zunamen ausgedrückt werden. S. 45. brauchen in der Regel nicht besonders gebeten zu werden. S. 47. n. 22. Zahl der Zeugen bei Testamenten. S. 73. §. 2. welche bei Testamenten nicht Zeugen seyn können. S. 80. §. 6. S. 81. §. 7. müssen bei Testamenten besonders gebeten seyn. S. 79. §. 3. müssen bei dem schriftlichen Testamente zun-

terschreiben und untersiegeln. S. 82. §. 7. s. auch Schreibeunkundiger. Blinder.

Ziffern. s. Instrument.

Zimmer, wo eine rechtliche Handlung vorgegangen, muß im Instrumente ausgedruckt werden. S. 44. n. 17.

Zinszahl. s. Römerzinszahl.

---

## Druckfehler.

Seite 5. Absatz. 3. Z. 2. lies den Civilisten statt der C.
" 6. Z. 6 lies wann statt wenn
" 11. not. 1. lies Nov. 73. statt Nro. 73.
" 19. lezte Zeile lies Gab statt Hab.
" 27. " " " lies Substantialpunkten statt Substantiatpunkten.
" 52. nota 27. columna a in fine muß gelesen werden, so wäre ihm auch das Mittel anzugeben, statt so wird ihm noch ein Mittel angegeben.
" 72. n. 59. columna b. Z. 1. lies ohn statt ohne.

Andere geringere Druckfehler beliebe der Leser selbst zu verbessern. Diese aber, weil sie wichtiger sind und wohl gar auf den Sinn Einfluß haben, mußten angezeigt werden.

15x P.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1459-1519 / Maximilian /
Starck, Johann Martin,

Cölner Reichsabschied von 1512 oder Kaiser Maximilian des Esten Ordnung
der Notarien

Frankfurt a. Main 1799

J.publ.g. 636 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560914-2
VD18 14933411-001